

Inhaltsverzeichnis

Senat

- 14.07.2004 Vierte Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002,
zuletzt geändert am 14.04.2004 2

Theologische Fakultät

- 15.07.2004 Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.1997 3

Fachbereich Erziehungswissenschaften

- 22.10.2003 Magisterstudienordnung für das Studienfach Erziehungswissenschaft
Haupt- und Nebenfach des Fachbereiches Erziehungswissenschaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 4

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

- 20.11.2003 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Diplomsporthelehrer bzw.
Diplomsporthelehrerin für Prävention, Rehabilitation und Therapie (AI) und
Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Breiten- und Wettkampfsport (All)
des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.07.1994 7

Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät

- 03.02.2004 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 8

Fachbereich Biologie

- 25.02.2004 Studienordnung für das Studienfach Biologie Lehramt an Gymnasien
am Fachbereich Biologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 15

Fachbereich Geowissenschaften

- 19.06.2001 Studienordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften
(Applied Geosciences) Bachelor of Sciences BSc am Fachbereich Geowissenschaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 21

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

- 19.04.2004 Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Ingenieurwissenschaften Vertiefung Ingenieur-Informatik

	am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.05.2000	27
19.04.2004	Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften Vertiefung Ingenieur-Informatik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.05.2000	32
Fachbereich Pharmazie		
08.12.2003	Studienordnung für den Studiengang Pharmazie am Fachbereich Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	37
Fachbereich Physik		
30.01.2004	Studienordnung für das Studienfach Physik Lehramt Haupt- und Realschule an Sekundarschulen am Fachbereich Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	44

Senat

Vierte Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002, zuletzt geändert am 14.04.2004

vom 14.07.2004

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung am 14.07.2004 folgende Änderungen der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.04.2004 (ABl. 2004, Nr. 2, S. 3) wird wie folgt geändert:

(1) In der Anlage 2 werden bei den „Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach Ethnologie“ folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Im Abschnitt „III. Magisterprüfung“ Abs. 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe „d“ neu eingefügt:
„d. den Nachweis, dass einer der vier Leistungsnachweise über eine zweimonatige Lehrforschung erworben wurde.“
- b. Abschnitt „IV. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2004 entweder das Magisterstudium im Hauptfach Ethnologie im ersten Fachsemester oder das Hauptstudium beginnen oder begonnen haben.“

(2) In der Anlage 2 werden bei den „Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach Prähistorische Archäologie“ folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Abschnitt „I. Allgemeines“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis von Lateinkenntnissen für das Hauptfach erforderlich. Die Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch den Beleg eines mindestens dreijährigen Schulunterrichts im Abiturzeugnis, durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur an der Universität. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“
- b. Im Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ Abs. 1 werden die Worte „Latinum (ersatzweise Graecum)“ durch die Worte „Nachweis von Lateinkenntnissen“ ersetzt.

(3) In der Anlage 2 werden bei den „Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach Prähistorische Archäologie“ folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Im Abschnitt „I. Allgemeines“ wird der „Abs. 1“ gestrichen. Die Ziffernfolge der Absätze werden entsprechend angepasst.
- b. Im Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ Abs. 1 werden die Worte „Latinum (ersatzweise Graecum)“ gestrichen.

(4) In der Anlage 2 werden bei den „Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach Musikwissenschaft“ folgende Änderungen vorgenommen:

Abschnitt „I. Allgemeines“ Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Abs. 3 sind für die folgenden Fächer spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen:

Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang von 6 SWS.“

(5) In der Anlage 2 werden bei den „Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach Musikwissenschaft“ folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abschnitt „I. Allgemeines“ wird „Abs. 1“ gestrichen. Die Ziffernfolge der Absätze werden entsprechend angepasst.

Artikel II

Die Satzungsänderungen wurden beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 21.04.2004, vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 26.05.2004 und vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaften am 17.05.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 07.09.2004.

Halle (Saale), 7. September 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Theologische Fakultät

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.1997

15.07.2004

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.1997 (MBL. LSA 1999, S. 160) wird wie folgt geändert:

(1) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe „f“ erhält folgende Fassung:

„f. ein Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat je ein Proseminar

- Altes Testament/Neues Testament,
- Kirchengeschichte und
- systematische Theologie

besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Seminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit, die innerhalb einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen angefertigt wurde, beruhen muss.“

bb) folgende „g“ und „h“ werden neu angefügt:

„g. ein Nachweis des Besuchs einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
h. ein Nachweis des Besuchs von Vorlesungen in

den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte.“

(2) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Diplomvorprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

In der Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.“

bb) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Folgende Prüfungsleistungen sollen erbracht werden:

1. eine Klausur von drei Zeitstunden aus den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. eine mündliche Prüfung von 20 Minuten,
3. wahlweise eine zweite mündliche Prüfung oder eine zweite Proseminararbeit, die innerhalb einer Bearbeitungszeit von vier Wochen geschrieben und von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet werden muss.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Wintersemester 2004/2005 beginnen. Die Studierenden, die bislang die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Anwendbarkeit dieser Änderungssatzung bei der Anmeldung beantragen. Dieser Antrag ist verbindlich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 15.07.2004; der Aka-

demische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.10.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 19.10.2004.

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. Oktober 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Magisterstudienordnung für das Studienfach Erziehungswissenschaft Haupt- und Nebenfach des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.10.2003

Auf Grund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Erziehungswissenschaft (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereiches Erziehungswissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung vom 15.01.2003 (ABl. 2003, Nr. 1, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Erziehungswissenschaft.

§ 2 Studienvoraussetzung und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend § 12 der Magisterprüfungsordnung. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt des Fachbereiches Erziehungswissenschaften im Benehmen mit der

zuständigen Fachstudienberaterin bzw. dem zuständigen Fachstudienberater.

(3) Die Kenntnis der englischen Sprache wird dringend empfohlen.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Wintersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach ist mit allen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angebotenen Magisterstudienfächern außer Rehabilitationspädagogik kombinierbar.

§ 5 Studienziele

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach gefördert werden.

Diese Fähigkeiten eröffnen Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, erste Erfahrungen und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teil-

disziplinen des Faches Erziehungswissenschaft, ihrer Arbeits- und Forschungsmethoden und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten.

(4) Im Hauptfach sollen die Studierenden darüber hinaus Kenntnisse in mindestens einer weiteren für das Fach relevanten Sprache (z.B. Französisch) erwerben.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- (A) Grundlegende Themenbereiche der Erziehungswissenschaft,
- (B) Grundlegende Verfahren und Methoden,
- (C) Wahlpflichtfächer,
- (D) Praktika.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen. Demgemäß sind sie ausschließlich für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Seminare (S) und Hauptseminare (HS)

Seminare und Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Hauptseminare sind für Studierende im Hauptstudium gedacht, während Seminare auch von Studierenden im Grundstudium besucht werden können.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereiches bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminare bzw. Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse.

Kolloquien (Ko)

Forschungskolloquien geben Magisterstudierenden die Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben in Form von Magisterarbeiten.

Praktika (Pr)

Praktika geben den Studierenden die Gelegenheit, z.B. in Institutionen, Vereinen, Verbänden usw. (externe Praktika) und innerhalb der Hochschule (interne Praktika) ihre Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und zu erproben.

Exkursionen (Ex)

Exkursionen sind thematisch ausgerichtet, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen

ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden, z.B. im Rahmen von Projektseminaren.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung interdisziplinärer Aspekte.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester. Das Gesamtstundenvolumen für das Studium der Erziehungswissenschaft im Hauptfach umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach 36 SWS.

(2) Grundstudium (Haupt- und Nebenfach): 1. bis 4. Semester (Hauptfach 36 SWS, Nebenfach 18 SWS)

a. Grundlegende Themenbereiche der Erziehungswissenschaft (26 SWS HF / 14 SWS NF)

- Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 SWS HF / 2 SWS NF),
- Entwicklung und Sozialisation (4 SWS HF / 2 SWS NF),
- Erziehung und Bildung (4 SWS HF / 2 SWS NF),
- Lernen und Lehren (4 SWS HF / 2 SWS NF),
- Anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Bedingungen von Erziehung und Bildung (4 SWS HF / 2 SWS NF),
- Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Erziehungs- und Bildungswesen (4 SWS HF / 2 SWS NF),
- Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen (4 SWS HF / 2 SWS NF);

b. Grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft (8 SWS HF / 4 SWS NF)

- Quantitative Methoden und statistische Verfahren (4 SWS HF / 2 SWS NF),
- Qualitative Methoden und historisch-interpretative Verfahren (4 SWS HF / 2 SWS NF).

Praktikum (8 Wochen / 2 SWS HF)

Zur Vorbereitung ist eine Lehrveranstaltung zu besuchen. Dazu ist eine der vier zu besuchenden Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Erziehungs-

und Bildungswesen sowie Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen geeignet.

Im Grundstudium haben die Studierenden im Hauptfach je zwei Leistungsscheine in den Lehrveranstaltungen zu a) und b) sowie den Praktikumsbeleg zu erwerben. Für die übrigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Ein Leistungsschein zu den grundlegenden Themenbereichen der Erziehungswissenschaft ist durch eine Jahreshausarbeit zu erwerben. Die Studierenden im Nebenfach erwerben je einen Leistungsschein in den Lehrveranstaltungen zu a) und b). Für die übrigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.

(3) Hauptstudium (Hauptfach): 5. bis 8. Semester (Hauptfach 36 SWS)

Pflichtbereich (12 SWS):

- Grundlegende Themenbereiche der Erziehungswissenschaft (8 SWS)
 - Entwicklung und Sozialisation (2 SWS),
 - Erziehung und Bildung (2 SWS),
 - Lernen und Lehren (2 SWS),
 - Anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Bedingungen von Erziehung und Bildung (2 SWS);
 - Grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft (4 SWS)
 - Quantitative Methoden und statistische Verfahren (4 SWS)
- oder
- Qualitative Methoden und historisch-interpretative Verfahren (4 SWS).

Wahlpflichtbereiche / Vertiefungsrichtungen (24 SWS)

- Rehabilitationspädagogik
- Sozialpädagogik
- Erwachsenenbildung
- Interdisziplinäre Neuentwicklungen (z.B. Medienpädagogik, Umweltpädagogik, Geschlechterforschung)
- Pädagogische Handlungsfelder (z.B. Recht, Verwaltung und Organisation, Altenbildung, Beratung, Gesundheitserziehung)

Es sind zwei Vertiefungsrichtungen mit je 12 SWS zu studieren. Eine Vertiefungsrichtung muss sein Sozialpädagogik, Rehabilitationspädagogik oder Erwachsenenbildung.

Forschungspraktikum (fakultativ, in der Regel 3 Monate)

Im Hauptstudium erwerben die Studierenden einen Leistungsschein in den grundlegenden Themenbereichen/grundlegenden Verfahren und Methoden sowie zwei Leistungsscheine aus zwei unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen. Ein weiterer Leistungsschein ist in freier Wahl zu erwerben. Dafür kann auch das fakultative Forschungspraktikum genutzt werden. Für die übrigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.

Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 8. Semester (Nebenfach 18 SWS)

Im Nebenfach haben die Studierenden 18 SWS in den grundlegenden Themenbereichen und Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft (siehe Grundstudium) nach freier Wahl zu absolvieren.

Im Hauptstudium erwerben die Studierenden zwei Leistungsscheine in den grundlegenden Themenbereichen und grundlegenden Verfahren und Methoden, die aber nicht identisch mit den im Grundstudium erworbenen Leistungsscheinen sind.

§ 9 Leistungsanforderungen

(1) Formen des Leistungsnachweises sind:

- Klausuren,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Seminarreferate (mit Verschriftlichung),
- Prüfungskolloquien.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von der Leiterin bzw. dem Leiter in der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Februar 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Beschlossen durch den Akademischen Senat am 17. Dezember 2003 und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 20.02.2004 genehmigt.

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Prävention, Rehabilitation und Therapie (AI) und Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Breiten- und Wettkampfsport (AII) des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.07.1994

vom 20.10.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Prävention, Rehabilitation und Therapie (AI) und Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Breiten- und Wettkampfsport (AII) an dem Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft mit den Schwerpunkten Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Prävention, Rehabilitation und Therapie (AI) und Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Breiten- und Wettkampfsport (AII) des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.07.1994 (MBL. LSA 1997, S. 822), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Prävention, Rehabilitation und Therapie (AI) und Diplomsporthelehrer bzw. Diplomsporthelehrerin für Breiten- und Wettkampfsport (AII) vom 08.03.2000 (ABl. 2000, Nr. 7, S. 54) wird wie folgt geändert:

Studienschwerpunkt A II: Breiten- und Wettkampfsport
§ 25 Abs. 2, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Je eine Fachprüfung findet statt in

1. einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin
 - Sportbiomechanik, wenn es nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung des § 21 gewesen ist,
 - Sportmotorik, wenn es nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung des § 21 gewesen ist
oder
 - Sportmedizin;“

Artikel 2

Diese Satzung findet auf alle Studenten und Studentinnen Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 ein Diplomstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen. Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung nach der Diplomordnung vom 11.07.1994 studieren, können auf Antrag ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach der neuen Ordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Ordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Februar 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat beschlossen am 17.12.2003 und vom Kultusministerium zur Kenntnis genommen am 20.02.2004.

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 03.02.2004

Aufgrund der §§ 18 Abs. 7 sowie 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät erlassen.

Wird im Text die abkürzende Bezeichnung "Fakultät" gewählt, so steht diese immer für den Begriff "Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät".

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät verleiht auf Beschluss des zuständigen Fachbereiches den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Promotion zum doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.). Der Doktorgrad wird nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens für wissenschaftliche Leistungen auf den in der Fakultät vertretenen naturwissenschaftlichen und mathematischen Fachgebieten verliehen.

(2) Der mathematisch-naturwissenschaftliche Bereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät verleiht auf Beschluss des zuständigen Fachbereiches den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Pädagogischen Wissenschaften (Promotion zum doctor paedagogicae, Dr. paed.). Der Doktorgrad wird nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens für wissenschaftliche Leistungen auf den in der Fakultät vertretenen Didaktik-Fachgebieten verliehen.

(3) Die Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät verleiht auf Beschluss des zuständigen Fachbereiches den akademischen Grad einer Doktoringenieurin bzw. eines Doktoringenieurs (Promotion zum Dr.-Ing.). Der Doktorgrad wird nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens für wissenschaftliche Leistungen auf den in der Fakultät vertretenen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten verliehen.

(4) Die Fakultät kann für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h. c.) oder einer Doktoringenieurin bzw. eines Doktoringenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.

I. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 2 Promotionsleistungen

Die wissenschaftliche Qualifikation weist die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Promotionsleistungen nach. Diese sind:

1. eine schriftliche Abhandlung (§ 8 Dissertation),
2. eine öffentliche Verteidigung (§ 10) und
3. die Veröffentlichung der Dissertation (§14).

§ 3 Promotionsausschuss

Jeder Fachbereich bildet einen Promotionsausschuss zur Durchführung der Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. zwei Beisitzern sowie jeweils einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzende bzw. Vorsitzender soll die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereiches oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sein. Die Mitglieder sollen hauptamtliche Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fachbereiche sein.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für eine Promotion an der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät ist in der Regel ein Abschluss (Diplom-Zeugnis, Staatsexamen, Master etc.) eines Studienganges, der auch an der Fakultät angeboten wird. Über die Anerkennung des Abschlusses oder gegebenenfalls zu erbringende Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss des betreffenden Fachbereiches.

Voraussetzung für die Promotion zum Dr. paed. ist der Nachweis für die abgelegte Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fachgebiet oder für gleichgestellte Abschlüsse. Die Voraussetzung ist auch erfüllt durch die zum Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing. genannten Voraussetzungen und einen pädagogischen Qualifikationsnachweis. Dieser kann durch Prüfungen in der Fachdidaktik und in einem erziehungswissenschaftlichen Fach erworben werden. Die Prüfungen sollen der Abschlussprüfung für ein Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist in der Regel der Abschluss (Diplom-Zeugnis) eines universitären ingenieurwissenschaftlichen Studienganges an einer deutschen Hochschule.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sollte mindestens ein Jahr vor Eröffnung eines Promotionsverfahrens von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem habilitierten Mitglied der Fakultät betreut worden sein.

(3) Ein Hochschulabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn er in den Abschlüssen gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls notwendige Anerkennungen gemäß Abs. 1 und 3 entscheidet die Fakultät. Von Inhaberinnen und Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Ergänzungsleistungen gefordert werden. Ein einschlägiges Zusatzstudium an dem fachlich zuständigen Fachbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird als ausreichende Ergänzungsleistung anerkannt.

(5) Der Abschluss anderer universitärer Studiengänge kann anerkannt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Abschluss des Studiums in der Regel drei Jahre auf dem Promotionsgebiet gearbeitet hat. Gegebenenfalls müssen Prüfungen in vom Promotionsausschuss festzulegenden Teilgebieten der jeweiligen Diplomprüfung abgefordert werden.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines FH-Studienganges können zur Promotion an der Fakultät zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung für die wissenschaftliche Arbeit nachweisen können. Der Nachweis wird in der Regel mit einem Fachhochschulabschluss mit der Gesamtnote "sehr gut" erbracht.

§ 5

Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe des Themas der Dissertation einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. vier gebundene Exemplare der Dissertation;
- b. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
- c. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits früher um den Doktorgrad beworben hat;

d. Angaben zur Person und zum Bildungsgang, nämlich

- Familienname, vorhandener akademischer Grad, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Wohnsitz und Korrespondenzanschrift, Staatsangehörigkeit,
- Fachgebiet der Promotion,
- Angabe der besuchten Hochschulen und abgelegten Abschlussprüfungen,
- Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat,
- Nachweis über ein zur Promotion berechtigendes Hochschulstudium,
- Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229) in der jeweils gültigen Fassung,
- Bei Förderung gemäß Graduiertenförderungsgesetz vom 27.05.1992 (GVBl. LSA S. 382) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Nachweise;

e. Angaben zu § 4 Abs. 2;

f. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums entsprechend § 4 Abs. 1 oder 3, soweit Unterlagen nicht schon mit einem Antrag auf Annahme als Doktorandin zw. Doktorand (§ 4 Abs. 5 und 6) eingereicht worden sind;

g. Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter;

h. gegebenenfalls eine Publikationsliste.

(3) Der Promotionsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Promotionsausschuss legt die Gutachterinnen und Gutachter fest. Dabei ist er nicht an die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten gebunden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist über diese Entscheidung schriftlich zu informieren. Bei negativem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(4) Der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens mitgeteilt.

§ 6

Rücktritt

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann vom Prüfungsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegt. In diesem Fall gilt das Zulassungsgesuch als nicht gestellt. Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand später zurück, so gilt die Promotion als erfolglos beendet. In diesem Fall bleibt ein Exemplar der eingereichten Arbeit bei den Akten. In Fällen einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung werden bei Fristberechnung diese Zeiten nicht mitgerechnet. Dieses gilt auch für Fälle des Mutterschutzes gemäß den Schutzvorschriften sowie für Elternzeiten nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 7 Promotionskommission

(1) Ist das Promotionsgesuch angenommen, so bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bittet die Gutachterinnen und Gutachter um die Anfertigung der Gutachten.

(2) Es werden zwei Gutachterinnen und Gutachter benannt, von denen einer Professorin bzw. Professor sein muss. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit soll eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter sein. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter darf nicht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören.

(3) Die Promotionskommission setzt sich zusammen aus

- der bzw. dem Vorsitzenden, die bzw. der nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein darf;
- den Gutachterinnen und Gutachtern;
- mindestens 3 weitere Personen aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren, habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ganz oder teilweise ein in einem der Fachbereiche vertretenes Fachgebiet betreffen. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen und soll einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen. Ihr Umfang soll in der Regel 100 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelleistung. Ausnahmen kann der zuständige Promotionsausschuss genehmigen, wenn eine gemeinsame Arbeit durch den Forschungsgegenstand gerechtfertigt und der individuelle Beitrag der einzelnen Autorinnen und Autoren eindeutig nachgewiesen werden kann.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

(4) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vor der Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht worden sein. Es können eine oder mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn der Eigenanteil der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nachgewiesen werden kann. Bei mehreren Arbeiten ist eine ausführliche Zusammenfassung der Ergebnisse voranzustellen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.

(5) Die Dissertation enthält ein Titelblatt entsprechend der Anlage 2. Angaben zur Person und zum Bildungsgang gemäß § 5 Abs. 2 d) und die Erklärung gemäß § 5 Abs. 2 b) sollen am Ende eingehaftet sein.

§ 9 Begutachtung und Auslage der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten über die Dissertation je ein Gutachten, das eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie einen Notenvorschlag enthalten muss. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 1.

(2) Die Gutachten sollen innerhalb von 8 Wochen nach Beauftragung bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegen.

(3) Bewerten zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht genügend, erklärt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Prüfungsverfahren für beendet. Die Promotion ist in diesem Fall erfolglos beendet.

(4) Bewertet nur einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation als nicht genügend, so wird vom Promotionsausschuss noch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter bestellt. Ist auch dieses Gutachten negativ, ist das Verfahren erfolglos beendet.

(5) Wenn zwei positive Gutachten vorliegen, informiert die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission. Sie bzw. er legt nach Mitteilung die Dissertation mindestens zwei Wochen, jedoch höchstens vier Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Promotionskommission sowie für die Professorinnen, die Professoren, die habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät aus. Diese können schriftlich dazu Stellung nehmen.

(6) Nach Beendigung der Begutachtung und der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Arbeit und die Weiterführung des Verfahrens.

§ 10 Öffentliche Verteidigung

(1) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und der Diskussion. Sie sollte innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen des letzten Gutachtens abgeschlossen sein. Überschreitet dieser Zeitraum durch Verschulden der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein Jahr, so gilt das Verfahren als ohne Erfolg abgeschlossen.

(2) Zur öffentlichen Verteidigung lädt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission (§ 7 Abs. 3) ein. Sie bzw. er gibt den Termin öffentlich bekannt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die öffentliche Verteidigung. Es müssen mindestens 5 Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein.

(4) Die Verteidigung besteht aus einem maximal 30 minütigen Vortrag und einer sich anschließenden etwa einstündigen Diskussion in deutscher oder englischer Sprache. Andere Sprachen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Promotionskommission. Grundlagen der Diskussion bilden die Inhalte der Dissertation sowie fachspezifische Fragen im Umfeld der wissenschaftlichen Arbeit.

(5) Über den Verlauf, Inhalt und Ergebnis des Vortrages und der Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist und die Noten enthalten muss. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 4.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Dissertation, Vortrag und Diskussion werden getrennt mit einer der folgenden Noten bewertet:

magna cum laude	bzw. sehr gut (1),
cum laude	bzw. gut (2),
rite	bzw. genügend (3),
non sufficit	bzw. nicht genügend (4).

Es sind auch Zwischennoten 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 zulässig.

(2) Die Noten des Vortrages und der Diskussion werden durch die Promotionskommission im Anschluss an die Verteidigung in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn Dissertation, Vortrag und Diskussion jeweils mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Gesamtnote (N) fest. Sie ergibt sich gemäß:

$N = 0,6 G + 0,2 V + 0,2 D$
(G = arithmetisches Mittel der positiven Gutachten, V = Vortrag, D = Diskussion).

(5) Folgende Gesamtnoten werden vergeben:

1,0	summa cum laude,
>1,0 ... 1,49	magna cum laude,
1,5 ... 2,49	cum laude,
2,5 ... 3,0	rite.

(6) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis bekannt, das von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(7) Über den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand auf Anforderung von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine für ein Jahr gültige Bescheinigung.

§ 12 Wiederholung

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dadurch das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber darf an der Fakultät einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, eine neue Dissertation einreichen.

(2) Die Wiederholung der Verteidigung ist nur einmal möglich. Sie kann frühestens nach Ablauf von 6 Wochen und nicht später als nach 6 Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Verteidigung, stattfinden.

(3) Erfolgt die Wiederholung nicht in dieser Frist, gilt die Promotion als erfolglos beendet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 13 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses besteht Widerspruchsrecht bei der Dekanin bzw. beim Dekan des Fachbereiches. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung der Promovenden bzw. dem Promovenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise innerhalb eines Jahres zugänglich zu machen.

(2) Abs. 1 ist erfüllt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand 30 Exemplare (bzw. 20 Exemplare bei Veröffentlichung im Verlag mit ISBN bzw. ISSN) der Dissertation nach der Verteidigung in der Dissertationsstelle der Universitäts- und Landesbibliothek abgeliefert hat.

(3) Abs. 1 ist auch erfüllt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die elektronische Publikation der Dissertation entsprechend den Regelungen der Universitäts- und Landesbibliothek wählt (4 gedruckte Exemplare und Datenträger) und der Universitäts- und Landesbibliothek das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

§ 15 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 14 und nach Bestätigung durch die Fakultät händigt die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät die auf den Tag der Verteidigung ausgestellte Promotionsurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

(2) Mit der Aushändigung der Doktorurkunde erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16 Versagen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt die Fakultät vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Zusammenhang mit der Promotion eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so kann Sie die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Die Fakultät kann den Doktorgrad entziehen. Das Verfahren zum Entzug des Doktorgrades richtet sich nach dem geltenden Recht. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich die Täuschung nachträglich herausstellt.

(3) Vor dem Beschluss der Fakultät über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der bzw.

dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu Vorwürfen zu äußern.

II. Ehrenpromotion

§ 17 Bedeutung der Ehrenpromotion

Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber Dr. h. c. (doctor honoris causa) oder Doktoringenieurin bzw. Doktoringenieur ehrenhalber (Dr.-Ing.E.h.) kann für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet verliehen werden. Der Antrag soll in der Regel von der Dekanin bzw. vom Dekan des zuständigen Fachbereiches in schriftlicher Form gestellt werden. Falls er eine Mehrheit von zwei Dritteln der Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates findet, wird er über die Fakultät an die Rektorin bzw. den Rektor und den Senat weitergeleitet.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an den Dekan der Fakultät gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet, den zwei Drittel der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, unterstützen müssen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch die Fakultät eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die der Fakultät eine Beschlussvorlage zuleitet. Für Mitglieder der eigenen Fakultät sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(3) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt die Fakultät über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, zustimmen.

(4) Die Fakultät leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und Senat zur Zustimmung weiter.

§ 19 Verleihung

Hat die Fakultät die Ehrenpromotion beschlossen, so hat der Ehrenpromotionsausschuss eine Laudatio abzufassen und der Fakultät zur Genehmigung vorzulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Promotionsordnungen des mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiches der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.04.1997 (MBL LSA 1998, S. 1696), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiches der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2000 (ABl. 2000, Nr. 7, S. 58) sowie die Promotionsordnung des Bereiches Ingenieurwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.11.1997 (MBL LSA 1998, S. 1701) außer Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät am 03.02.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 17.07.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 07.09.2004.

Halle (Saale), 7. September 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage 1

Liste der einzureichenden Unterlagen

- Formloser Antrag (an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Fachbereiches gerichtet) einschließlich
- Antragsformular über die Eröffnung zur Promotion mit Angabe,
- des Themas der Dissertation,
- des anzustrebenden Doktorgrades (Dr. rer. nat./Dr. paed./ Dr.-Ing.).

In dem Antrag sollen die Art der Entstehung der Dissertation und der Gang der wissenschaftlichen Bildung der Doktorandin bzw. des Doktoranden während der Zeit der Arbeit an der Dissertation erläutert werden.

- 4 gebundene Exemplare der Dissertation (in der Regel max. 100 DIN-A4-Seiten) mit Titelblatt laut Muster sowie mit eingebundenen Angaben zur Person und zum Bildungsgang (mit Unterschrift) und eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
- Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits früher um den Doktorgrad beworben hat;

- Angaben zur Person und zum Bildungsgang (mit Unterschrift), der vollständige Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit enthält;
- Publikationsliste;
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums (in deutscher Sprache), beglaubigte Kopie oder Vorlage der Originalurkunde;
- Führungszeugnis (das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen);
- Gutachternvorschläge;
- Bei kumulativer Dissertation ist der eigene Anteil formlos einzureichen.

Nach der Verteidigung ist eine Bescheinigung über die abgegebenen Pflichtexemplare gemäß § 14 Abs. 2 der Promotionsordnung im Dekanat der Fakultät abzugeben.

Anlage 2

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät
Antrag

auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens über den Fachbereich...

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzung und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Eröffnung eines Promotionsverfahrens.

(bitte maschinenschriftlich od. mit Druckschrift ausfüllen!)

1. Name u. Geburtsname: Vorname:

Geschlecht: Geburtsdatum:

Geburtsort: Geburtsland:

Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift (wo ständig erreichbar):

Straße Telefonnummer (privat)

Postleitzahl: Ort:

Ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht zur Zeit der Antragstellung mit:

Postleitzahl: Ort: Straße:

Telefonnummer (dienstlich)

als:

Bereits erworbene akademische Grad, welcher:

wann: wo:

2. Status des Antragstellers:

bei der Antragstellung der wissenschaftlichen Arbeit: (etatisierte Stelle, Drittmittelstelle, Stipendien, Extern)

3. Angestrebter akademischer Grad:

gebräuchliche Abkürzung

4. Thema der wissenschaftlichen Arbeit (max. 180 Anschläge):

5. Betreuende Hochschullehrer:

Akademischer Titel, akademischer Grad:

Name:

Vorname:

wissenschaftliche Einrichtung

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht zu haben.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

Unter dem Rektorat des Professors für Stochastik

Dr. rer. nat. habil. Wilfried Grecksch

verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät

(Fachbereich [Fachbereich])

[Name]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

auf Grund der Dissertation

[Thema]

und der öffentlichen Verteidigung

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

[Prädikat]

erteilt.

Halle (Saale), [Datum]

Der Rektor

Der Dekan der Fakultät

Fachbereich Biologie

Studienordnung für das Studienfach Biologie Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Biologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.02.2004

Aufgrund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Biologie Lehramt an Gymnasien des Fachbereiches Biologie erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Biologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Biologie ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar.

Ausnahmen regelt die oben genannte Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters. Die Planung des Studienangebotes ist allerdings auf die Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-

Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Das geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter.

§ 6 Studienziele

(1) Das Studium bereitet die Studierenden auf die spätere Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer am Gymnasium vor. Es soll Begriffe, Inhalte, Methoden und Denkweisen der Biologie und Biologiedidaktik vermitteln und für die Durchführung von biologischen Untersuchungen und Experimenten, insbesondere von biologischen Schulexperimenten, erforderliche Fertigkeiten ausbilden. Die künftige Lehrerin bzw. der künftige Lehrer soll ein solides Fachwissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, das sie bzw. ihn befähigt, diese in geeigneter Form in den Unterricht einzubringen. Sie bzw. er soll für neuere wissenschaftliche Erkenntnisse offen sein und diese auf den Unterrichtsstoff übertragen können. Die fachliche Ausbildung soll auch so in die Tiefe gehen, dass die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit entwickelt wird. Im Hinblick auf die zunehmende fächerübergreifende Gestaltung des Biologieunterrichts werden spezielle fächerübergreifende Themen sowie fächerübergreifende Lehr- und Lernkonzepte in die Lehrveranstaltungen einbezogen. Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden der gesellschaftliche Bezug der Biologie, insbesondere ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft sowie auch die Wechselwirkungen zwischen Biologie und Umwelt, herausgearbeitet.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dienen der Aneignung eines breiten biologischen und biologiedidaktischen Grundwissens.

Die Studierenden werden auch in die grundlegenden Methoden der Biologie sowie in die fachspezifischen

und fächerübergreifenden Denk- und Arbeitsweisen eingeführt.

(3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Des Weiteren erwerben die Studierenden auch erste schulpraktische Erfahrungen.

§ 7 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- (A) Botanik mit den Teilbereichen:
 - (A1) Allgemeine Botanik,
 - (A2) Spezielle Botanik,
 - (A3) Pflanzenphysiologie,
- (B) Genetik,
- (C) Mikrobiologie,
- (D) Ökologie,
- (E) Biochemie,
- (F) Zoologie mit den Teilbereichen:
 - (F1) Allgemeine Zoologie,
 - (F2) Spezielle Zoologie,
 - (F3) Entwicklungsbiologie der Tiere,
 - (F4) Verhaltensbiologie,
 - (F5) Tierphysiologie,
 - (F6) Humanbiologie,
- (G) Zellbiologie,
- (H) Fachdidaktik Biologie.

Die Lehrveranstaltungen Fachdidaktik Biologie, Biologische Schulexperimente und Schulpraktische Übungen führen die Studierenden in die Fachpraxis des Unterrichtsfaches Biologie ein und dienen dem Erwerb von didaktisch-methodischen Fähigkeiten.

Im Rahmen der beiden 4-5wöchigen Schulpraktika im Hauptstudium sollen die in der theoretischen Ausbildung und in den Schulpraktischen Übungen erworbenen Kenntnisse und didaktisch-methodischen Fähigkeiten angewandt und zunehmend weiter entwickelt werden.

§ 8 Aufbau des Studiums / Studienumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. – 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. – 9. Semester).
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt 68 SWS, davon entfallen auf das Grund- und Hauptstudium je 34 SWS.
- (3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.
- (4) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche vergleiche §§ 10 und 12.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der Vermittlung von allgemeinen Überblicken und grundlegenden Zusammenhängen (einführende Vorlesungen im Grundstudium) und Vermittlung von Spezialkenntnissen auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen (Spezialvorlesungen im Hauptstudium).

(2) Seminare (S) sollen die Vorlesungen ergänzen bzw. vertiefen und dienen der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen. In ihnen sollen die Studierenden lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht zu referieren, sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.

(3) Praktika (P) dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch experimentelle Veranschaulichung von theoretisch behandelten Sachverhalten und Problemen. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Vorbereitung, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und - besonders im Hauptstudium - zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit hinführen. Sie werden als Kurse oder als offene Praktika durchgeführt.

Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Biologische Schulexperimente“ führen die Studierenden Lehrer- und Schülerexperimente unter fachdidaktischer Sicht durch.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Ergänzung von Vorlesungen, Seminaren und Praktika. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(5) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Biologieunterrichts einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(6) Schulpraktika (SP) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8-10 (2 x 4-5) Wochen statt. Sie dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(7) Exkursionen (E) werden als Veranstaltungen im Freiland zum Erwerb von Formenkenntnissen, zur Beobachtung des Verhaltens von Organismen, zur Erfassung biologischer Phänomene und ihrer ökologischen Grundlagen durchgeführt (Halbtagesexkursionen, Ganztagesexkursionen, mehrtägige Exkursionen). Besichtigungen von Museen, botanischen und zoologischen Gärten sowie von Industriebetrieben dienen der Einführung in Anwendungsbereiche der Biologie.

(8) Oberseminare (OS) beinhalten eine intensive persönliche Betreuung bei der selbstständigen Bearbeitung eines Themas in der wissenschaftlichen Hausarbeit und Hilfe bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten und Datenerhebungen zur Lösung eines wissenschaftlichen Problems sowie die kritische Diskussion auftretender Fragen.

§ 10
Gliederung des Grundstudiums / Lehrangebot

Lehrgebiete	Veranstaltungen	SWS	Nachweise
<i>Pflichtbereich</i>			
Botanik			ein LN
Allgemeine Botanik (A1)	V Einführung in Botanik	3	
Spezielle Botanik (A2)	P Grundpraktikum Botanik	2	
Physiologie			ein LN
Pflanzenphysiologie (A3)	V Pflanzenphysiologie	3	
Tierphysiologie (F5)	V Tierphysiologie	2	
Zoologie			ein LN
Allgemeine Zoologie (F1)	V Einführung in Zoologie	3	
	P Grundpraktikum Zoologie	3	
Spezielle Zoologie (F2)	P Tierbestimmungen	2	
Genetik/Humanbiologie			ein LN
Genetik (B)	V Genetik	2	
Humanbiologie (F6)	V Humanbiologie	2	
Biochemie (E)	V Biochemie	2	
	P Biochemisches Praktikum	2	ein SN
Zellbiologie (G)	V Zellbiologie	2	
Fachdidaktik (H)	V Grundlagen der Biologiedidaktik	2	
Botanik/Zoologie (A,F)	E/ Exkursionen, P Praktika	2	ein SN
Chemie	V Chemie für Lehramt	2	
Gesamt:		34	

LN = Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis

§ 11
Abschluss des Grundstudiums / Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt. Diese liegt in der Kompetenz des Fachbereiches Biologie und wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der Zweck, Ziel und allgemeine Durchführungsmodalitäten dieser Prüfung festgelegt sind, durchgeführt.

(2) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind:

1. Leistungsnachweise

- Ein Leistungsnachweis zur Botanik (A1/A2),
- ein Leistungsnachweis zur Zoologie (F), ausschließlich F5 Tierphysiologie und F6 Humanbiologie,
- ein Leistungsnachweis zur Physiologie (A3 Pflanzenphysiologie, F5 Tierphysiologie),
- ein Leistungsnachweis zur Genetik (B)/Humanbiologie (F6).

2. Studiennachweise

- Ein Studiennachweis zum Praktikum in Biochemie (E),
- ein Nachweis zu den botanischen und zoologischen Exkursionen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen:

Mündliche Prüfungen (jeweils ca. 20 Minuten):

- Botanik (A)
Die Prüfung besteht aus folgenden Schwerpunkten:
Morphologische Organisationsstufen, Histologie, Gliederung des Cormus und Bau der Grundorgane, Morphologische Anpassung der Grundorgane an spezielle Standortfaktoren.
- Zoologie (F)
Die Prüfung besteht aus folgenden Schwerpunkten:
Baupläne, Fortpflanzung, Entwicklung und Charakteristika ausgewählter Stämme des Tierreiches.

Schriftliche Prüfung (von bis zu zwei Stunden Dauer):

- Zellbiologie (G)
Die Prüfung besteht aus den Schwerpunkten:
Strukturelle und funktionelle Organisation von prokaryotischen und eukaryotischen Zellen.
Struktur und Funktion wichtiger Biomoleküle.

§ 12
Gliederung des Hauptstudiums / Lehrangebot

Lehrgebiete	Veranstaltungen	SWS	Nachweise
<i>Pflichtbereich</i>		26	
Spezielle Botanik (A2)	V Evolution und Systematik (Pflanzen)	2	ein LN
	P Pflanzenbestimmungen	2	
Botanik/Zoologie (A,F)	P Geländepraktikum, Faule Ort	3	
Genetik (B)	P Molekulares Querschnittspraktikum	1	ein LN
Mikrobiologie (C)	V Mikrobiologie	2	ein LN
Ökologie (D)	V Ökologie	2	ein LN
Spezielle Zoologie (F2)	V Evolution und Systematik (Tiere)	2	ein LN

Entwicklungsbiologie der Tiere (F3)	V	Entwicklungsbiologie	2	ein SN entweder F3 oder F4
Verhaltensbiologie (F4)	V	Verhaltensbiologie	2	
Fachdidaktik (H)	V/ S	Spezialkurs Gymnasiale Oberstufe	2	ein LN
	P	Experimentierkurs Gymnasiale Oberstufe	2	
	P	Biologische Schulexperimente	2	ein SN
	Ü	Schulpraktische Übungen	2	ein SN
	P	Schulpraktika	2 x 4-5 Wochen	ein SN
Wahlpflichtbereich			2	
Pflanzenphysiologie (A3)	P	Grundpraktikum	2	
oder				
Tierphysiologie (F5)	P	Grundpraktikum	2	
Wahlbereich (Aus dem aktuellen Angebot des Fachbereiches z.B.)			6	
	V	Grundlagen der molekularen Systematik	2	
	V	Evolution der Sozialität	2	
	V	Reproduktion und Ontogenese von Insektentaxa	2	
	V	Insekten und Menschen	2	
	V	Ökologie der Arthropoden	2	
	V	Proteintransport in Pro- und Eukaryoten	2	
	V	Entwicklungsphysiologie	2	
	V	Molekularbiologie pflanzlicher Organellen	2	
	V	Angewandte Genetik	2	
	V	Molekulargenetik der Tiere	2	
	V	Züchtungsgenetik	2	
	V	Naturschutz	2	
	V	Vegetations-	2	

		kunde 1-3		
	V	Tropische und subtropische Nutzpflanzen	1	
	V	Geschichte der Botanik	1	
	V	Vegetation der Erde	2	
	V/P	Molekulare Ökologie	2	
	S	Einheimische Nutzpflanzen	1	
	P	Abschnitte der Hauptstudiums- praktika	1-2	je nach gewähl- tem Abschnitt
	P	Verhaltensbiologisches Praktikum	2	
	P	Spezielle Tierbestimmungs- übungen – Insekten	2	
	P	Spezielle Tierbestimmungs- übungen – Wirbeltiere	2	
	P	Präparationskurs - Wirbellose Tiere	2	
	P	Präparationskurs – Wirbeltiere	2	
	P	Genetisches Praktikum	2	
	P	Mikrobiologisches Praktikum	2	
	P	Chemisches Praktikum	1	

LN = Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis

§ 13 Abschluss des Hauptstudiums / Erste Staatsprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (vergleiche § 11 dieser Studienordnung), einschließlich der für die Zulassung notwendigen Leistungs- und Studiennachweise (§ 11 Abs. 3);
 2. Leistungsnachweise für das Hauptstudium
 - Je ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Botanik (A), zur Genetik (B) und zur Zoologie (F),
 - ein Leistungsnachweis zur Mikrobiologie (C),
 - ein Leistungsnachweis zur Ökologie (D),
 - ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik Biologie (H).

3. Studiennachweise des Hauptstudiums
- Ein Nachweis zum Praktikum „Biologische Schalexperimente“,
 - ein Nachweis der schulpraktischen Übungen,
 - ein Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
 - ein Nachweis zur Entwicklungsbiologie der Tiere (F3) oder Verhaltensbiologie (F4), Nachweis nach Maßgabe der Studienordnung (GVBl. LSA Nr. 1/2000, S. 42).
- (2) Inhaltliche Anforderungen
- (G) Zellbiologie
Bau und Funktion von Zellen der unterschiedlichen Organismenbereiche, insbesondere
- a. vertiefte Kenntnisse über die Kompartimentierung der Eucyte durch Biomembranen, über den Bau und die Funktion der Kompartimente;
 - b. vertiefte Kenntnisse aus der Zellphysiologie.
- (A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie
Bau und Leistung von Organismen, insbesondere
- a. Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere;
 - b. Kenntnis der Physiologie der Pflanzen;
 - c. Kenntnis der vergleichenden Physiologie der Tiere;
 - d. Kenntnis des Baus, der Systematik und des Stoffwechsels von Bakterien und Viren;
 - e. Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung der Organismen;
 - f. Kenntnis der modernen Verhaltensbiologie;
 - g. Kenntnis der Natur des genetischen Materials, seiner Realisierung und Veränderung;
 - h. Kenntnis der Biochemie der wichtigsten Stoffwechselprozesse.
- (A) Botanik, (F) Zoologie
Mannigfaltigkeit der Lebensformen, insbesondere
- a. Kenntnis wichtiger Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna;
 - b. Kenntnis der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen;
 - c. Kenntnis der stammesgeschichtlichen Entwicklung und der Evolutionsfaktoren.
- (D) Ökologie
Organismus und Umwelt, insbesondere
- a. Kenntnis wichtiger biogeochemischer Stoffkreisläufe;
 - b. Kenntnis der Anpassung der Organismen an Umweltfaktoren;
 - c. Kenntnis der Populationsökologie;
 - d. Kenntnis der ökologischen Grundlagen der Ressourcennutzung und ihres Schutzes.
- (F) Zoologie, (B) Genetik
Biologie des Menschen, insbesondere
- a. vertiefte Kenntnisse über Bau, Entwicklung und Organfunktionen des menschlichen Körpers einschließlich der biologischen Grundlagen von Sexualität und Verhalten;
 - b. Überblick über die Humangenetik.
- (A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (D) Ökologie, (E) Biochemie,
- (F) Zoologie, (G) Zellbiologie
Angewandte Aspekte der Biologie, insbesondere
- a. Überblick über die Nutzung biologischer Erkenntnisse in der Medizin, in der Landwirtschaft und in der Technik, einschließlich ethisch-moralischer Aspekte;
 - b. Überblick über die wichtigsten Methoden zur Untersuchung biologischer Fragestellungen.
- (H) Fachdidaktik Biologie
- a. Kenntnis der Rahmenrichtlinien und der ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen;
 - b. Kenntnis der Theorien und Modelle des Biologieunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Biologie.
- (3) Durchführung der Prüfung / Prüfungsteile
- Wissenschaftliche Hausarbeit
Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem studierten Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt.
Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.
- a. Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 240 Minuten)
Die Arbeit unter Aufsicht wird in zwei der Bereiche Genetik (B), Mikrobiologie (C) oder Ökologie (D) angefertigt.
Der nicht gewählte Bereich ist ein Schwerpunkt in der fachwissenschaftlichen mündlichen Prüfung.
 - b. Mündliche Prüfung
 1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Abs. 2. (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
 2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Abs. 2. (Prüfungsdauer: 30 Minuten)

§ 14 Nachweise

- (1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Einzel- und Gruppentestate, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.
- (2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studie-

renden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Exkursionsberichte, Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

(3) Ein Teilnahmechein besteht entweder aus der Bestätigung einer bzw. eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung der bzw. des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
 - bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
 - bei Wahl der Fächerverbindungen,
 - bei Erweiterung von Fächerverbindungen
- in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- zu Beginn des Hauptstudiums,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für BaföG-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät und entscheidet die bzw. der Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Faches

nenfalls in Absprache mit der jeweiligen Fachvertreterin bzw. dem jeweiligen Fachvertreter.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt und die bzw. der Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Faches.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich. Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a 1. LPVO.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 25.02.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 21.09.2004.

Halle (Saale), 21. September 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Bachelor of Sciences BSc am Fachbereich Geowissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.06.2001

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Bachelor of Sciences BSc am Fachbereich Geowissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Bachelor of Sciences BSc am Fachbereich Geowissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.2001 (im folgenden zitiert als Prüfungsordnung) den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften.

(2) Die Prüfungsordnung regelt das Prüfungsgeschehen für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften. Es wird den Studierenden empfohlen, sich möglichst frühzeitig mit dem Inhalt der Prüfungsordnung vertraut zu machen. Exemplare der Prüfungsordnung sind über das Prüfungsamt des Fachbereiches Geowissenschaften erhältlich.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Geowissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Science (BSc). Die Studieninhalte werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 3 Notwendige und besonders wünschenswerte Qualifikationen

(1) Die Qualifikation für das Studium der Angewandten Geowissenschaften wird durch die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt nachgewiesen (§ 34 HSG LSA).

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 kann das Studium nicht aufgenommen werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem geowissenschaftlichen

Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Gute mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse begünstigen den Studienerfolg und einen erfolgreichen Abschluss im Studium Angewandten Geowissenschaften. Fähigkeiten in der Nutzung von Computern können den Studienerfolg befördern.

(4) Für das Studium der Fachliteratur und den beruflichen Erfolg nach einem Studium der Angewandten Geowissenschaften sind Kenntnisse in der englischen Sprache äußerst wichtig.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit, der Umfang des Studiums sowie die Höchststudienzeit sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Die Tätigkeit einer Geologin bzw. eines Geologen mit Bachelor-Abschluss in den Angewandten Geowissenschaften ist in hohem Masse anwendungsbezogen und der methodisch orientierte Bereich hat dabei großes Gewicht.

(2) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten gefördert werden.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, steht während des Studiums die praktische und anwendungsorientierte Ausbildung im Vordergrund. Dazu gehören:

- angewandte geologische Ausbildung in unterschiedlichen Verfahren und Geräten,
- Modellierung geologischer Prozesse,
- Auswertung von Daten und Ergebnissen,
- naturwissenschaftliche, besonders geologische und mineralogische Fertigkeiten,
- prozessorientiertes Denken,
- Arbeiten im Team.

(4) Das Erreichen der Ziele kann nicht durch die Lehre allein erreicht werden. Vielmehr ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur, die in den meisten Fällen in

englischer Sprache abgefasst ist, ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

§ 6 Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind gemäß § 16 der Prüfungsordnung und der Anlage zur Studienordnung folgende Fächer mit einem Stundenumfang von insgesamt 110 Semesterwochenstunden (SWS):

1. Grundzüge der Geowissenschaften, der Chemie, Physik und Mathematik mit einem Stundenumfang von 62 SWS;
2. ein externes Wahlfach: Informatik, GIS, Betriebswirtschaftslehre (BWL), Jura, technische Mathematik, Botanik, Geographie, Zoologie und Ur- und Frühgeschichte mit einem Stundenumfang von 8 SWS;
3. Geologische Ausbildung in einem Stundenumfang von insgesamt 16 SWS;
4. wahlweise eine Spezialisierung in Mineralogie/Petrologie/Lagerstättenkunde oder Hydrogeologie/Ingenieurgeologie oder Sedimentgeologie & Geodynamik oder Physische Geographie/Geoökologie mit einem Stundenumfang von je 12 SWS;
5. ein weiteres externes Wahlfach: Geophysik, Festkörperphysik, Betriebswirtschaftslehre (BWL), Jura, Isotopengeochemie, Kristallographie, Analytische Chemie und Materialwissenschaften mit einem Stundenumfang von 12 SWS;
6. ein Nachweis einer mindestens 6-wöchigen geologischen oder geologischen berufspraktischen Tätigkeit, wobei es wünschenswert ist, wenn das Praktikum oder zumindest ein Teil des Praktikums im Ausland absolviert wurde;
7. eine BSc-Projektarbeit studienbegleitend im 6. Semester;
8. Nachweis über eine lebende Fremdsprache.

§ 7 Obligatorische und frei wählbare BSc-Module, Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium in den Angewandten Geowissenschaften ist in Pflicht-, Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen unterteilt, die in der Anlage dieser Studienordnung genau geregelt sind und in einer Übersicht aufgeführt sind.

(2) In den ersten vier Semestern werden in einem Geowissenschaftlichen BSc-Basismodul, in drei naturwissenschaftlichen BSc-Basismodulen und in einem externen BSc-Wahlpflichtmodul elementare naturwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt. Im fünften und sechsten Semester liegt der Schwerpunkt der Ausbildung von Spezialkenntnissen in einem Geowissenschaftlichen BSc-Zentralmodul, einem BSc-Vertiefungsmodul und einem BSc-Wahlmodul.

(3) In einer während des 6. Semesters studienbegleitend anzufertigenden BSc-Projektarbeit bearbeitet die bzw. der Studierende innerhalb von 6 Wochen ein Thema aus dem gewählten BSc-Vertiefungsmodul.

(4) Studienbegleitend bis zum Ende des 6. Semesters ist der Nachweis der Beherrschung einer lebenden Fremdsprache, in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch (mindestens Unicert II) zu erbringen.

§ 8 Fachprüfungen

Nach dem Ende des zweiten, vierten und sechsten Fachsemesters muss eine Studentin bzw. ein Student die in der Anlage dieser Studienordnung jeweils geforderten Leistungsnachweise bzw. Scheine erbringen bzw. sich den gewählten Fachprüfungen unterziehen, deren Gegenstand der Inhalt der angewandten geowissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Abschnitt des Studiums ist. Näheres regeln § 4 Abs. 1 bis 4 der Prüfungsordnung.

§ 9 Bachelor-Projektarbeit

Neben den Klausurarbeiten und den Fachprüfungen muss die bzw. der Studierende im Rahmen der Bachelor-Prüfung auch eine Bachelor-Projektarbeit anfertigen. Die Durchführung ist in der Anlage dieser Studienordnung geregelt.

§ 10 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind nur Lehrangebote, die von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angekündigt und die grundsätzlich in deren Vorlesungsverzeichnis aufgenommen worden sind.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden vor allem in den folgenden Vermittlungsformen angeboten:

- Vorlesungen,
- Übungen,
- Praktika,
- Exkursionen,
- Geländeübungen.

Die Lehrveranstaltungen können durch Tutorien begleitet werden.

(3) Die einzelnen Vermittlungsformen sind wie folgt näher charakterisiert:

1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
2. In Übungen wird der in anderen Veranstaltungen bereits vermittelte Stoff aufgearbeitet, wiederholt und an Beispielen und Übungsaufgaben intensiviert;
3. In Praktika wird praxisnah, anwendungsbezogen und methodisch orientiert Stoff des Studiums vertieft;
4. In Exkursionen wird in erster Linie im angewandten orientierten Bereich die Umsetzung von theoretischem Wissen im Gelände vermittelt;

5. In Geländepraktika besonders in den angewandten Vertiefungsmodulen wird in kleinen Arbeitsgruppen methodisch und analytisch orientiert ausgebildet.
- (4) In Fällen, in denen dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Abs. 3 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.
- (5) Für den Erwerb von Leistungsnachweisen bzw. Scheinen sind die dafür relevanten Lehrveranstaltungen so regelmäßig anzubieten, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 11 Studienplan (Anlage)

In der Anlage zu dieser Studienordnung ist der Aufbau des Studiums in tabellarischer Form dargestellt.

§ 12 Studienberatung

(1) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung im Studiengang Angewandte Geowissenschaften wird vom Fachbereich Geowissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Wahlpflichtmodule und Vertiefungsmodule. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die vom

Fachbereich beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer des Fachbereiches und deren bzw. dessen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes und der Fachstudienberaterinnen oder Fachstudienberater des Fachbereiches Geowissenschaften statt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Geowissenschaften vom 19.06.2001 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.05.2003 und der Genehmigung des Rektors der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.05.2003.

Halle (Saale), 27. Mai 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 26.04.2004 zur Kenntnis genommen.

Anlage (Studienplan) Übersicht zum Aufbau des Studiums im Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Bachelor of Science

B 1. BSc-Basismodul (4 Semester, 70 SWS) (Pflichtveranstaltungen B 1.1 und B 1.2 und Wahlpflichtveranstaltungen B 1.3)

B 1.1 Geowissenschaftliches BSc-Basismodul (38 SWS)

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
1.	Einführung in die Allgemeine Geologie	V	BG 1	2	2 LP
	Einführung in die Paläontologie	V/Ü	BG 3	2	2,5 LP
	Einführung in die Mineralogie	V	BG 4	2	2 LP
	Mineral- und Gesteinskunde	Ü	BG 5	2	3 LP
	Geologischer Kartenkurs	Ü	BG 6	2	3 LP
	<i>insgesamt</i>			10	12,5 LP
2.	Übung I: Geologische Geländemethoden	GÜ	BG 7	3 Tage	1,5 LP
	Einführung in die Petrologie	V/Ü	BG 8	2	2,5 LP
	Einführung in die Kristallographie	V	BG 9	2	2 LP
	Einführung in die Hydrogeologie (Hydrogeologie I)	V/Ü	BG 10	2	2,5 LP
	Einführung in die Ingenieurgeologie (Ingenieurgeologie I)	V/Ü	BG 11	2	2,5 LP
	<i>insgesamt</i>			8	9,5 LP

Aus den Veranstaltungen des 1. und 2. Semesters müssen am Ende des 2. Semesters 5 Prüfungen im Rahmen der BSc.-Prüfung abgelegt werden.

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
3.	Grundlagen der Lagerstättenkunde (Metallogenese)	V/Ü	BG 12	2	2,5 LP
	Einführung in die Historische und Regionale Geologie	V	BG 2	2	2 LP
	Einführung in die Umweltgeologie	V	BG 13	2	2 LP
	Einführung in die Bodenkunde	V	BG 14	2	2 LP
	Historische Geologie incl. Leitfossilkunde	Ü	BG 15	2	3 LP
	<i>insgesamt</i>			10	11,5 LP
4.	Darstellungsmethoden wissenschaftlicher Ergebnisse	Ü	BG 16	2	3 LP
	Einführung in die Geophysik	V	BG 17	2	2 LP
	Polarisationsmikroskopie I (Optik)	Ü	BG 18	3	4,5 LP
	Übung II: Physikochemische Methoden und Röntgenografische Phasenbestimmungen	Ü	BG 19	3	4,5 LP
	<i>insgesamt</i>			10	14 LP

Aus den Veranstaltungen des 3. und 4. Semesters müssen am Ende des 4. Semesters 4 Prüfungen im Rahmen der BSc.-Prüfung abgelegt werden.

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
3.-4.	Kartierung I	GÜ	BG 20	12 Tage	12 LP
1.-4.	Exkursionen	Ex	BG 21	≥ 7 Tage	3,5 LP
	<i>insgesamt</i>				15,5 LP

B 1.2 Naturwissenschaftliches BSc-Basismodul (B 1.2a, B 1.2b und B 1.2c) (24 SWS)

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
1.-2.	Chemie (Pflichtmodul)	V/Ü/P	-	8	10 LP
	Physik (Pflichtmodul)	V/Ü/P	-	8	10 LP
	<i>insgesamt</i>			16	20 LP

In jedem naturwissenschaftlichen BSc-Basismodul aus B 1.2 muss am Ende des 2. Semesters je eine Prüfung im Rahmen der BSc.-Prüfung abgelegt werden.

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
3.-4.	Mathematik (Pflichtmodul)	V/Ü	-	8	10 LP
	<i>insgesamt</i>			8	10 LP

In jedem naturwissenschaftlichen BSc-Basismodul aus B 1.2 muss am Ende des 4. Semesters eine Prüfung im Rahmen der BSc.-Prüfung abgelegt werden.

B 1.3 Externes BSc-Wahlpflichtmodul (8 SWS)

Ein Fach aus:

- a. Informatik,
- b. GIS,
- c. Betriebswirtschaftslehre (BWL),
- d. Jura,
- e. Botanik,
- f. Geographie,
- g. Zoologie,
- h. Ur- und Frühgeschichte.

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
3.-4.	(Wahlpflichtmodul)	V/Ü/S/P	-	8	10 LP
	<i>insgesamt</i>			8	10 LP

Im gewählten externen BSc-Wahlpflichtmodul muss am Ende des 4. Semesters eine Prüfung im Rahmen der BSc.-Prüfung abgelegt werden.

B 2. BSc-Modul (2 Semester, 40 SWS)

(Pflichtveranstaltung B 2.1 und eine Wahlpflichtveranstaltung aus B2.2a bis B 2.2d und eine Wahlpflichtveranstaltung aus B 2.3)

B 2.1 Geowissenschaftliches BSc-Zentralmodul (16 SWS)

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.	Tektonik und Gefügekunde	V/Ü	VZM 1	2	2,5 LP
	Sedimentologie	V/Ü	VZM 2	2	2,5 LP
	Hydrochemie	V/Ü	VZM 3	2	2,5 LP
	Polarisationsmikroskopie II	Ü	VZM 8	2	3 LP
	<i>insgesamt</i>			8	10,5 LP
6.	Grundlagen der Fernerkundung	V/Ü	VZM 5	2	2,5 LP
	Bohrungsinterpretation	V/Ü	VZM 6	2	2,5 LP
	Gesteins- und Rohstoffanalyse	V/Ü	VZM 7	2	2,5 LP
	Geographische Informationssysteme (GIS) I	V/Ü	VZM 4	2	2,5 LP
	<i>insgesamt</i>			8	10,0 LP

Im geowissenschaftlichen Zentralmodul müssen am Ende des 6. Semesters 4 Prüfungen im Rahmen der BSc.-Prüfung abgelegt werden.

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.-6.	Kartierung II	GÜ	VZM 9	12 Tage	12 LP
	Exkursionen	Ex	VZM 10	6 Tage	3 LP
	<i>insgesamt</i>				15 LP

B 2.2.a BSc-Vertiefungsmodul Mineralogie/Petrologie/Lagerstättenkunde (12 SWS)

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.	Geochemie	V/Ü	VMPL 1	2	2,5 LP
	Spezielle Lagerstättenkunde	V/Ü	VMPL 2	2	2,5 LP
	Tonmineralogie	Ü	VMPL 3	2	3 LP
	<i>insgesamt</i>			6	8,0 LP
6.	Polarisationsmikroskopie III	V/Ü	VMPL 4	2	3 LP
	Mineralogisch-petrologisches Praktikum	Ü	VMPL 5	2	3 LP
	Spezielle Petrologie	V/Ü	VMPL 6	2	2,5 LP
	<i>insgesamt</i>			6	8,5 LP

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
6.	Exkursionen	Ex	VMPL7	4 Tage	2 LP
	<i>insgesamt</i>				2 LP

B 2.2.b BSc-Vertiefungsmodul Hydrogeologie/Ingenieurgeologie (12 SWS)

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.	Boden- und Felsmechanik	V/Ü	VHI 1	4	5 LP
	Hydrogeologie II	V/Ü	VHI 2	2	2,5 LP
	<i>insgesamt</i>			6	7,5 LP
6.	Ingenieurgeologie II	V/Ü	VHI 3	4	5 LP
	Angewandte Quartärgeologie	V/Ü	VHI 4	2	2,5 LP
	<i>insgesamt</i>			6	7,5 LP

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.-6.	Hydrogeologisches Geländepraktikum	GÜ	VHI 5	6 Tage	6 LP
	<i>insgesamt</i>				6 LP

B 2.2.c BSc-Vertiefungsmodul Angewandte Sedimentgeologie & Geodynamik (12 SWS)

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.	Geodynamik	V/Ü	VSD 1	2	2,5 LP
	Sedimentologie I	V/Ü	VSD 2	2	2,5 LP
	Geochronologie	V/Ü	VSD 3	2	2,5 LP
	<i>insgesamt</i>			6	7,5 LP
6.	Erdöl-/Erdgasgeologie	V/Ü	VSD 4	2	2,5 LP
	Geo-Risikofaktoren	V/Ü	VSD 5	2	2,5 LP
	Sedimentologie II	V/Ü	VSD 6	2	2,5 LP
	<i>insgesamt</i>				7,5 LP

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.-6.	Field Camp zur angewandten Sedimentgeologie und Geodynamik	GÜ	VSD 7	10 Tage	10,5 LP
	<i>insgesamt</i>				10,5 LP

B 2.2.d BSc-Vertiefungsmodul Physische Geographie /Geoökologie (12 SWS)

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.	Geomorphologie I	V	VPG 1	1	1 LP
	Grundlagen der Bodengeographie	V	VPG 2	1	1 LP
	Einführung in die Geoökologie	V	VPG 3	1	1 LP
	Gerätepraktikum	V	VPG 4	2	3 LP
	Unterseminar	S	VPG 5	2	3 LP
	Geländepraktikum	Ü	VPG 6	7 Tage	10,5 LP
	<i>insgesamt</i>			7	19,5 LP
6.	Geomorphologie II	V	VPG 7	1	1 LP
	Geoökosysteme	V	VPG 8	1	1 LP
	Mittelseminar	S	VPG 9	2	3 LP
	Hydrologie	V	VPG 10	1	1 LP
	<i>insgesamt</i>			5	6 LP

Im gewählten BSc-Vertiefungsmodul (B 2.2 a – d) müssen am Ende des 6. Semesters 2 Prüfungen im Rahmen der BSc.-Prüfung abgelegt werden.

B 2.3 BSc-Wahlmodul (ein Fach à 12 SWS)

entweder ein noch nicht gewähltes BSc-Vertiefungsmodul aus B 2.2.a, B 2.2.b, B 2.2.c oder B 2.2.d oder ein Fach aus:

- a. Geophysik,
- b. Festkörperchemie,
- c. Betriebswirtschaftslehre (BWL),
- d. Jura,
- e. Isotopengeochemie,
- f. Kristallographie,
- g. Analytische Chemie,
- h. Materialwissenschaften.

Semester	Veranstaltungen	Art	Nr.	SWS	ECTS
5.	Wahlmodul	V/Ü/S/P	-	6	8 LP
	<i>insgesamt</i>			6	8 LP
6.	Wahlmodul	V/Ü/S/P	-	6	8 LP
	<i>insgesamt</i>			6	8 LP

Im unter B 2.3 gewählten BSc-Vertiefungsmodul müssen am Ende des 6. Semesters 2 Prüfungen im Rahmen der BSc.-Prüfung abgelegt werden.

B 2.4 BSc-Projektarbeit

Das Thema der BSc-Projektarbeit ist von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer eines gewählten BSc-Vertiefungsmoduls zu vergeben und muss innerhalb von 6 Wochen bearbeitet und abgeschlossen werden (Erstellung studienbegleitend während des 6. Semesters).

Semester	Veranstaltung			SWS	ECTS
6.	BSc-Projektarbeit	-	-	-	10 LP
	<i>insgesamt:</i>				10 LP

BSc-Sprachnachweis

Der Nachweis der Beherrschung einer lebenden Fremdsprache, in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch, ist studienbegleitend (mindestens Unicert II) bis zum Ende des 6. Semesters zu erbringen.

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften Vertiefung Ingenieur-Informatik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.05.2000

vom 19.04.2004

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften / Vertiefung Ingenieur-Informatik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität beschlossen.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften / Vertiefung Ingenieur-Informatik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.05.2000 (ABl. 2001, Nr. 1, S. 18) wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 und § 2 entfallen.
- (2) § 3 wird neuer § 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Abs. 1 werden die Worte „definierter Praxiszeiten (§ 16)“ durch die Worte „einer berufspraktischen Ausbildung (Industrie- und Betriebspraktikum) gemäß § 14“ ersetzt.
 - bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in

 1. das Grundstudium, das 4 Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
 2. das Hauptstudium, das 5 Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.“
 - cc) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen

Abschluss des Studiums erforderlichen Vorlesungen, Übungen und Praktika beträgt 170 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen auf das Grundstudium je nach Wahl der Orientierung auf Bioingenieurwesen oder Chemie- und Umweltingenieurwesen 98 bzw. 99, auf das Hauptstudium entsprechend 71 bzw. 70 Semesterwochenstunden.“

- dd) Abs. 4 entfällt
- (3) § 4 wird neuer § 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 15 ff) voraus.“
 - bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet Fachprüfungen gemäß § 15. Die Diplomprüfung umfasst gemäß § 20 einen Prüfungsabschnitt mit Fachprüfungen und einen zweiten Abschnitt, bestehend aus der Diplomarbeit mit Kolloquium.“
 - cc) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Studienpläne und die Studienordnung werden so gestaltet, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der in § 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.“
- (4) § 5 wird neuer § 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

 - einer bzw. einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches und weiteren 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;

- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden so dass die Mehrheit der Professorinnen und Professoren immer gewahrt ist.“
- bb) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr.“
- cc) Abs. 9 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
„Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“
- dd) Abs. 10 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Diese sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer unterliegen ebenfalls der Amtsverschwiegenheit bzw. sind gemäß § 3 Abs. 6 dieser Ordnung zu verpflichten.“
- ee) Abs. 10 Satz 5 wird gestrichen. Die Ziffernfolge der Sätze werden entsprechend angepasst.
- ff) In Abs. 12 wird „§ 31“ durch „§ 29“ ersetzt.
- (5) § 6 wird zu § 4 und erhält folgende Fassung:
- aa) In Abs 1 Satz 3 wird „§ 13“ durch „§ 11“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird „§ 7“ ersetzt durch „§ 5“; „§ 8“ ersetzt durch „§ 6“; „§ 9“ ersetzt durch „§ 7“ und „§ 10“ ersetzt durch „§ 8“.
- cc) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Fachprüfungen werden als mündliche oder schriftliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Die bzw. der Prüfende legt die Form und Dauer der Prüfung gemäß §§ 5 und 6 bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest.“
- dd) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Form und Umfang des Leistungsnachweises sind in den betreffenden Lehrveranstaltungen den Studierenden jeweils in der ersten Veranstaltung mitzuteilen.“ Der sich anschließende Satz wird gestrichen.
- (6) § 7 wird neuer „§ 5“
In Abs. 6 wird „§ 13“ ersetzt durch „§ 11“.
- (7) § 8 wird neuer „§ 6“
In Abs. 4 wird „§ 13“ ersetzt durch „§ 11“.
- (8) § 9 wird „§ 7 Studienarbeit“ und wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Studienarbeiten sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe § 21 Abs. 3). Sie beinhalten die Lösung einer individuellen wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Dies kann eine theoretisch-analytische Arbeit, eine experimentelle Arbeit oder eine Entwurfsaufgabe sein. Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit im Sinne eines Projektes zugelassen werden.“
- bb) Im Abs. 2 Satz 1 wird „§ 22“ ersetzt durch „§ 20“. Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Soll die Studienarbeit außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.“ Bisheriger „Satz 2“ wird zu neuem „Satz 3“
- cc) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Themenstellung und Betreuung von Studienarbeiten erfolgt aus der Gruppe der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
- dd) Abs. 7 erhält die folgende Fassung:
„(7) Die Studienarbeiten werden von der Betreuerin bzw. vom Betreuer beurteilt. Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit im Ergebnis eines Seminarvortrages entsprechend § 11.
Eine nicht bestandene Studienarbeit kann mit neuer oder veränderter Aufgabenstellung einmal wiederholt werden; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- (9) § 10 wird „§ 8“ und wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Gebiet der Diplomarbeit können sich die Studierenden unter Beachtung von § 8 Abs. 2 Satz 2 sowie § 20 Abs. 7 in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften und Mathematik/Informatik frei wählen.“
- bb) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Diplomaufgabenstellung kann erhalten, wer sämtliche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern bestanden, die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht und zwei Studienarbeiten abgeschlossen sowie das Fachpraktikum nachgewiesen hat.“
- cc) Abs. 7 Satz 1 wird ersetzt durch:
„(7) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache gestatten.“
- dd) In Abs. 10 Satz 3 wird „§ 13“ ersetzt durch „§ 11“.
- ee) Abs. 11 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Prüfungskolloquium ist öffentlich.“
- bbb) In Satz 5 wird „§ 13“ ersetzt durch „§ 11“.
- ccc) In Satz 8 wird „§ 15“ ersetzt durch „§ 13“.
- ff) In Abs. 12 wird „§ 13“ ersetzt durch „§ 11“.
- gg) In Abs. 13 wird „§ 25“ ersetzt durch „§ 23“.
- (10) § 11 wird „§ 9“ und erhält folgende Fassung:.
- aa) In Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.
- bb) Abs. 6 und 7 werden neu angefügt:
„(6) Die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Ingenieurwissenschaften / Vertiefung Ingenieur-Informatik qualifiziert die Studierenden, in die anderen Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften zu wechseln. Mit Ausnahme der fachspezifischen Wahlpflicht-

fächer ist das erste Modul mit denen der anderen Ingenieurstudiengänge identisch.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag durch das Prüfungsamt anerkannt werden.“

(11) § 12 wird „§ 10“

In Abs. 1 wird „§ 18“ durch „§ 16“ und „§ 23“ durch „§ 21“ ersetzt.

(12) § 13 wird „§ 11“ und wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|---|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

bb) In Abs. 2 Satz 1 wird „§ 15“ ersetzt durch „§ 13“.

cc) In Abs. 3 Satz 1 wird „§ 19“ ersetzt durch „§ 17“ sowie „§ 24“ ersetzt durch „§ 22“. Die Wörter „(siehe Anlage)“ werden gestrichen.

(13) § 14 wird „§ 12“

Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Studentin bzw. der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung die Prüfungsanmeldung mittels einer schriftlichen Erklärung zurückzuziehen, danach nur in besonderen Fällen und unter Angabe der vorliegenden Gründe. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Rücktrittes und die damit verbundene Annullierung der Prüfungsanmeldung trifft der Prüfungsausschuss.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin

anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Hat sich eine Studentin bzw. ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend dem Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit ist möglich.“

(14) § 15 wird „§ 13“

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(siehe Anlage)“ gestrichen.

bb) In Abs. 2 wird „§ 14“ ersetzt durch „§ 12“, die Wörter „(siehe Anlage)“ werden gestrichen.

cc) In Abs. 4 werden die Wörter „in der Regel“ ersetzt durch „und zwar“.

dd) „Abs. 5“ wird gestrichen. Die Ziffernfolge wird entsprechend angepasst.

ee) Im neuen Abs. 7 werden die Wörter „Abs. 6“ ersetzt durch „Abs. 5“.

ff) Der neue Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Für die Wiederholung von Studienarbeiten und Diplomarbeiten gelten § 7, § 8 bzw. § 23.“

(15) § 16 wird „§ 14“

aa) Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Grundlage dafür ist die „Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Ingenieurwissenschaften/ Vertiefung Ingenieurinformatik (im Folgenden Praktikumsordnung genannt) im Rahmen der Studienordnung.“

bb) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die berufspraktische Ausbildung im Umfang von insgesamt 20 Wochen ist studienbegleitend als Industrie- bzw. Betriebspraktikum zu absolvieren. Sie gliedert sich in

- das Grundpraktikum von mindesten 8 bis maximal 12 Wochen Dauer, das vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden kann, spätestens aber bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen ist (siehe § 16 Abs. 3), und
- das Fachpraktikum von mindesten 8 bis maximal 12 Wochen Dauer, das spätestens vor Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen ist (siehe § 21 Abs. 3 Ziffer 4).“

(16) § 17 wird „§ 15“

aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestandteile der Diplom-Vorprüfung sind Fachprüfungen in den Lehrgebieten

- Mathematik (vier gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Physik,
- Chemie (drei gleichgewichtete Teilprüfungen),
- Technische Mechanik,
- Elektrotechnik,
- Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen,
- Maschinen- und Apparateelemente,

- Technische Thermodynamik II,
 - Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik
- sowie bei Orientierung Bioingenieurwesen
- Abfallwirtschaft
- bzw. bei Orientierung Chemie- und Umweltingenieurwesen
- Technische Mikrobiologie.“
- bb) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Regelfall bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden können.“
- cc) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Wird die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 6. Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung regelt § 18.“
- (17) § 18 wird „§ 16“
- aa) In Abs. 1 wird „§ 12“ ersetzt durch „§ 10“.
- bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung sind Leistungsnachweise in den Lehrgebieten
- Informatik I,
 - Werkstoffkunde,
 - Konstruktionslehre,
 - Grundlagen der Technischen Thermodynamik,
- darüber hinaus bei Orientierung Bioingenieurwesen
- Praktikum Instrumentelle Analytik
- bzw. bei Orientierung Chemie- und Umweltingenieurwesen
- Messtechnik
- sowie in den fachspezifischen Wahlfächern laut Studienordnung.“
- cc) In Abs. 3 wird „§ 16“ ersetzt durch „§ 14“.
- (18) § 19 wird „§ 17“
- aa) In Abs. 1 wird „§ 13“ ersetzt durch „§ 11“.
- bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 16 Abs. 2 die geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
- cc) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten unter Berücksichtigung von Wichtungsfaktoren entsprechend der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl entsprechend der Studienordnung und wird gemäß § 11 Abs. 2 angegeben.“
- dd) In Abs. 4 wird § 15 ersetzt durch “§ 13“, die Wörter „§ 17 Abs. 4 und“ werden gestrichen, der § 20 wird ersetzt durch „§ 18“.
- (19) § 20 wird „§ 18“
- aa) In Abs. 1 wird § 15 ersetzt durch „§ 13“.
- bb) In Abs. 2 wird § 17 ersetzt durch „§ 15“.
- (20) § 21 wird „§ 19“
- (21) § 22 wird „§ 20“
- aa) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bestandteile des 1. PA der Diplomprüfung sind folgende Fachprüfungen
- Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung,
 - Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik,
 - Grundlagen der Reaktionstechnik,
 - Einsatzgebietvertiefung,
 - Automatisierungstechnik,
 - Kommunikationstechnik,
 - Informatik,
 - Anwendungsorientierte Spezialisierung (wahl-obligatorische Anwendung)
- sowie zwei Studienarbeiten.
- Die Fachprüfungen können studienbegleitend absolviert werden. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode anberaumt. Die Ausgestaltung der Vertiefungsfächer regelt die Studienordnung.“
- bb) In Abs. 5 werden die Wörter „Studien- bzw. Projektarbeiten“ ersetzt durch das Wort „Studienarbeiten“.
- cc) In Abs. 7 werden die Wörter „Studien- bzw. Projektarbeiten“ ersetzt durch das Wort „Studienarbeiten“.
- dd) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Wird die Dauer der Diplomprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen um vier Semester überschritten und nicht abgeschlossen, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung regelt § 23.“
- (22) § 23 wird „§ 21“
- aa) In Abs. 1 wird „§ 12“ ersetzt durch “§ 10“.
- bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zum 1. PA der Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Ingenieurwissenschaften / Vertiefung Ingenieur-Informatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.“
- cc) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zum 2. PA der Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer
1. die geforderten Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4 bestanden hat,
 2. Leistungsnachweise in den Lehrgebieten bei Orientierung Bioingenieurwesen

• Grundlagen der Bioverfahrenstechnik
bei Orientierung Chemie- und Umweltingenieurwesen:

- Praktikum Stoffdaten

sowie

- Oberseminar „Informationsorientierte Systemtechnik“ und
- Wahlpflichtfächer (nach Maßgabe der Studienordnung)

erbracht hat,

3. zwei Studienarbeiten abgeschlossen,
4. das Fachpraktikum als Teil der berufspraktischen Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) gemäß § 14 nachgewiesen hat.“

(23) § 24 wird „§ 22“ und wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird § 13 ersetzt durch „§ 11“, „§ 9“ wird ersetzt durch „§ 7“ und „§ 10“ wird ersetzt durch „§ 8“.

bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 21 Abs. 3 geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4, die Studienarbeiten und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

cc) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich

- zu 70 % aus den Noten der Prüfungsfächer,
- zu 10 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studienarbeiten und
- zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit gemäß § 8 Abs. 12.

Die Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 2 angegeben.“

dd) In Abs. 5 wird „§ 15“ ersetzt durch „§ 13“, „§ 9“ wird ersetzt durch „§ 7“, „§ 25 Abs. 3“ wird ersetzt durch „§ 23 Abs. 4“, die Wörter „§ 22 Abs. 9 und“ werden gestrichen, „§ 25“ wird die geforderten Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 4 bestanden hat, ersetzt durch „§ 23“.

(24) § 25 wird „§ 23“

aa) In Abs. 1 wird „§ 22“ ersetzt durch „§ 20“.

bb) In Abs. 2 wird „§ 15“ ersetzt durch „§ 13“ sowie „§ 9“ ersetzt durch „§ 7“.

(25) § 26 wird „§ 24“

aa) In Abs. 2 werden die Wörter „Studien- bzw. Projektarbeiten“ ersetzt durch das Wort „Studienarbeiten“.

bb) In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 25“ ersetzt durch „§ 23“.

(26) § 27 wird „§ 25“

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Ing.) beurkundet.“

(27) § 28 wird „§ 26“

(28) § 29 wird „§ 27“

(29) § 30 wird „§ 28“

(30) § 31 wird „§ 29“

(31) Die Anlage Prüfungsplan für den Studiengang Ingenieurwissenschaften Vertiefung Ingenieur-Informatik entfällt.

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/2005 erstmalig für den Studiengang Ingenieurwissenschaften / Vertiefung Ingenieur-Informatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die zum Wintersemester 2004/2005 das mindestens dritte Fachsemester beginnen, legen sowohl die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 02.05.2000 ab.

(3) Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften / Vertiefung Ingenieur-Informatik vom 02.05.2000 können letztmalig zur Prüfungsperiode des Sommersemesters 2009 abgelegt werden.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften am 19.04.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 07.09.2004.

Halle (Saale), 7. September 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften Vertiefung Ingenieur-Informatik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.05.2000

vom 19.04.2004

Aufgrund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften / Vertiefung Ingenieur-Informatik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften / Vertiefung Ingenieur-Informatik am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.05.2000 (ABl. 2001, Nr. 1, S. 32) wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 Abs. 1 wird ergänzt durch folgenden Satz 3:
 „Hinsichtlich des späteren Einsatzgebietes ist wahlweise eine Orientierung auf Bioingenieurwesen oder Chemie- und Umweltingenieurwesen möglich.“
- (2) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Voraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine gemäß § 27 HSG LSA anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Der reguläre Studienbeginn liegt im Wintersemester.“
- (3) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Der Modellstudienplan, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 9 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Dem Studienaufbau liegt ein grobmodulares Konzept (4 Module mit Submodulen) zugrunde:

Modul 1:	Naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	(1. - 3. Semester)
Modul 2:	Vertiefung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen	(4. + 5. Semester)
Modul 3:	Studiengangsspezifische Vertiefung	(6. - 8. Semester)
Modul 4:	Diplomarbeit	(9. Semester)

Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, mit Lehrveranstaltungen über 4 Semester (1. - 4. Semester)
- das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird, mit Lehrveranstaltungen über 4 Semester sowie einem Semester für die Diplomarbeit (5. - 9. Semester)

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtfumfang von 170 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium je nach Wahl der Orientierung auf Bioingenieurwesen oder Chemie- und Umweltingenieurwesen 98 bzw. 99, auf das Hauptstudium entsprechend 71 bzw. 70 Semesterwochenstunden.“

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Modul 1 werden neben natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen bereits fachspezifische Grundlagen vermittelt, im Modul 2 erfolgt eine studiengangsspezifische Vertiefung der Grundlagen. Die Module 3 und 4 vermitteln die für die spätere Berufstätigkeit erforderlichen spezifischen Kenntnisse. Neben der Absolvierung von Pflichtfächern haben die Studierenden die Möglichkeit, Wahlpflichtfächer zu belegen, die ihren spezifischen Interessen und den Erfordernissen einer späteren beruflichen Tätigkeit entsprechen. In diesem Studienabschnitt sollen sich die Studierenden verstärkt auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten konzentrieren. Diesem Anliegen entsprechen insbesondere

- zwei Studienarbeiten mit einem Bearbeitungsumfang von jeweils ca. 300 Stunden und
- die Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten (einschließlich Kolloquium).“

bb) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrfächer und Stundenaufteilung:

Grundstudium:

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Ab-schluss
Mathematik	18	12/6/0	P
Informatik I	6	3/3/0	L
Physik	8	5/1/2	P
Chemie	8	8/0/0	P
Technische Mechanik	8	4/4/0	P
Werkstoffkunde	6	3/3/0	L

Konstruktionslehre	4	2/2/0	L
Elektrotechnik	6	3/2/1	P
Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	2/1/0	L
Fachspezifische Wahlpflichtfächer	10	variabel	L
Studiengangsspezifische Vertiefung	20 bzw. 21	variabel	
Summe Grundstudium:	99		

Fachspezifische Wahlpflichtfächer (es sind 10 SWS zu wählen)

Informatik II	6	4/2/0	L
Informatik-Praktikum	4	0/0/4	L
Fachspezifische Wahlpflichtfächer der übrigen Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches			L

Studiengangsspezifische Vertiefung (wahlweise):

a) Orientierung Bioingenieurwesen			
Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen	4	3/1/0	P
Maschinen- und Apparateelemente	4	2/2/0	P
Technische Thermodynamik II	3	2/1/0	P
Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik	4	2/2/0	P
Technische Mikrobiologie	4	2/2/0	P
Praktikum Instrumentelle Analytik	2	0/0/2	L
b) Orientierung Chemie- und Umweltingenieurwesen			
Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen	4	3/1/0	P
Maschinen- und Apparateelemente	4	2/2/0	P
Technische Thermodynamik II	3	2/1/0	P
Grundlagen der	4	2/2/0	P

Technischen Strömungsmechanik			
Messtechnik	3	2/1/0	L
Abfallwirtschaft	4	3/1/0	P

Hauptstudium:

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Ab-schluss
Grundlagen des Bioingenieurwesens (bei Orientierung auf Bioingenieurwesen)			
• Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	4	2/2/0	P
• Grundlagen der Reaktionstechnik	4	2/2/0	P
• Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2	2/0/0	L
bzw.			
Grundlagen des Chemieingenieurwesens (bei Orientierung auf Chemie- und Umweltingenieurwesen)			
• Praktikum Stoffdaten	1	0/0/1	L
• Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	4	2/2/0	P
• Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	4	2/2/0	P
• Grundlagen der Reaktionstechnik	4	2/2/0	P
Einsatzgebietvertiefung (wahlobligatorisch)	8	variabel	P
Methoden der Ingenieur-Informatik			
• Automatisierungstechnik	12	variabel	P
• Kommunikationstechnik	12	variabel	P
• Informatik	12	variabel	P
Anwendungsorientierte Spezialisierung			
• wahlobligatorische Anwendung	6	variabel	P
• Oberseminar „Informationsorientierte Systemtechnik“	2	0/2/0	L
Wahlpflichtfächer	6	variabel	L
Summe Hauptstudium	72 bzw. 71		

Einsatzgebietvertiefung (es sind 8 SWS zu wählen)

- Einsatzgebiet Bioingenieurwesen (wahlweise)

- 8 SWS Bioverfahrenstechnik (einschließlich Praktikum und Seminar)
- 4 SWS Bioverfahrenstechnik + 4 SWS Downstream Processing
- Einsatzgebiet Chemie- und Umweltingenieurwesen (wahlweise)
 - 8 SWS Chemieingenieurwesen (zwei Gebiete aus: Mechanische VT II, Thermische VT I, Reale Reaktoren oder Anlagentechnik)
 - 8 SWS Umwelttechnik (2 SWS Umweltrecht + 2 SWS Recycling + 4 SWS Luftreinhaltung)
 - 8 SWS Energietechnik (4 SWS Grundlagen der Energietechnik + 4 SWS Spezielle Gebiete der Energietechnik)
 - 8 SWS Sicherheitstechnik (2 SWS Grundlagen der Sicherheitstechnik + 4 SWS Anlagensicherheit + 2 SWS Praktikum)

Wahlpflichtfächer (es sind 6 SWS zu wählen)

- Messtechnik (falls noch nicht belegt)
- noch nicht belegte Lehrveranstaltungen der Vertiefung Ingenieur-Informatik
- Lehrangebote anderer Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden (Verteilungsplan der SWS in der Anlage 1)

V = Vorlesung

Ü = Übung

Pr = Praktikum

P = Prüfung

L = Leistungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme)

cc) Abs. 4 wird gestrichen. Die Ziffernfolge wird entsprechend angepasst.

(5) § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Studium im Studiengang Ingenieurwissenschaften, Vertiefung Ingenieur-Informatik, sind insgesamt 20 Wochen berufspraktischer Tätigkeit erforderlich, die studienbegleitend in Form eines Industrie- bzw. Betriebspraktikums als Grund- und Fachpraktikum zu absolvieren sind. Die Praktikantin bzw. der Praktikant führt eigenverantwortlich mit der sie bzw. ihn beschäftigenden Einrichtung Absprachen zur Durchführung des Praktikums.

(2) Das *Grundpraktikum* beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum möglichst vor Studienbeginn abzuleisten (Vorpraktikum).

(3) Das *Fachpraktikum* beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist in der Regel nach der Diplom-Vorprüfung zu absolvieren.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums können mit insgesamt bis zu 12 Wochen angerechnet werden.

(5) Die Studierenden sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit das Fachpraktikum in Blöcken von 4 - 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern absolvieren.

Das gesamte Fachpraktikum ist bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen.

(6) Die Anerkennung abgeleiteter Industriepraktika erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften.

Weitere Informationen zu Inhalt und Organisation des Industriepraktikums sind der Praktikumsordnung in Anlage 2 zu entnehmen.

(7) Wird das Fachpraktikum bzw. Teile davon mit einer Studienarbeit gekoppelt, ersetzt die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer anerkannte Studienarbeit den Praktikumsbericht. Die Zeiten für die beiden Tätigkeiten müssen jedoch eindeutig getrennt ausgewiesen werden. Das Prüfungs- und Praktikantenamt des Fachbereiches erhält darüber von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer einen schriftlichen Bescheid.“

(6) Anlage 1 „Modularer Aufbau des Studienganges Ingenieurwissenschaften, Vertiefung Ingenieurinformatik“ entfällt.

(7) Anlage 2 wird „Anlage 1“ und erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
Modellstudienplan
für den Studiengang Ingenieurwissenschaften
- Vertiefung Ingenieur-Informatik -**

Lehrgebiete zur Diplom-Vorprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Mathematik	18	5 P	5 P	4 P	4 P
2.	Informatik I	6	6 L	-	-	-
3.	Physik	8	4	2	2 P	-
4.	Chemie	8	3 P	3 P	2 P	-
5.	Technische Mechanik	8	4	4 P	-	-
6.	Werkstoffkunde	6	-	4	2 L	-
7.	Konstruktionslehre	4	-	-	4 L	-
8.	Elektrotechnik	6	-	4	2 P	-
9.	Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	-	-	3 L	-
10.	Fachspezifische Wahlpflichtfächer	10	-	6 L	4 L	-
11.	Studiengangsspezifische Vertiefung	21/22	-	-	-	21/22
	<i>Summe:</i>	<i>98/99</i>	<i>25</i>	<i>25</i>	<i>23</i>	<i>25/26</i>

Fachspezifische Wahlpflichtfächer
(wahlweise 10 SWS)

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Informatik II	6	-	6 L	-	-
2.	Informatik-Praktikum	4	-	-	4 L	-
3.	Fachspezifische Wahlpflichtfächer der übrigen Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches					

Studiengangsspezifische Vertiefung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			1.	2.	3.	4.
			Modul 1			Modul 2
1.	Physikalisch-chemische Prozessgrundlagen	4	-	-	-	4 P
2.	Maschinen- und Apparateelemente	4	-	-	-	4 P
3.	Technische Thermodynamik II	3	-	-	-	3 P
4.	Grundlagen der Technischen Strömungsmechanik	4	-	-	-	4 P
a) Orientierung Bioingenieurwesen						
5.	Technische Mikrobiologie	4	-	-	-	4 P
6.	Praktikum Instrumentelle Analytik	2	-	-	-	2 L
b) Orientierung Chemie- und Umweltingenieurwesen						
5.	Messtechnik	3	-	-	-	3 L
6.	Abfallwirtschaft	4	-	-	-	4 P

Lehrgebiete zur Diplomprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester			
			5.	6.	7.	8.
			Modul 2		Modul 3	
1.	Grundlagen des Bioingenieurwesens (bei Orientierung auf Bioingenieurwesen)					
1.1.	Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	4	4 P	-	-	-
1.2.	Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	4	4 P	-	-	-

1.3.	Grundlagen der Reaktions-technik	4	4 P	-	-	-
1.4.	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2	2 L	-	-	-
bzw.						
1.	Grundlagen des Chemieingenieurwesens (bei Orientierung auf Chemie- und Umweltingenieurwesen)					
1.1.	Praktikum Stoffdaten	1	1 L	-	-	-
1.2.	Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	4	4 P	-	-	-
1.3.	Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	4	4 P	-	-	-
1.4.	Grundlagen der Reaktions-technik	4	4 P	-	-	-
2.	Einsatzgebiet-vertiefung	8	-	4 P	4 P	-
3.	Automatisierungstechnik					P
3.1.	Grundlagen der Automatisierungstechnik	4	4	-	-	-
3.2.	Steuerungstechnik	4	-	4 P	-	-
3.3.	Spezielle Gebiete der Automatisierungstechnik	2	-	-	2 L	-
3.4.	Komplexpraktikum	2	-	-	-	2
4.	Kommunikationstechnik					P
4.1.	Grundlagen der Kommunikationstechnik	4	-	2	2	-
4.2.	Kommunikationssysteme I	4	-	-	4	-
4.3.	Kommunikationssysteme II	2	-	-	-	2
4.4.	Aktuelle Entwicklungen der Kommunikationstechnik	2	-	-	-	2
5.	Informatik					P
5.1.	Informatik III	6	6	-	-	-
5.2.	Wahlfach Informatik	6	-	6	-	-
6.	Anwendungsorientierte Spezialisierung					P

6.1.	wahlpflichtige LV zu LG 3-5	6	-	-	6	-
6.2.	Informationsorientierte Systemtechnik	2	-	-	-	2
7.	Wahlpflichtfächer	6	-	-	-	6 L
	Summe	71/72	23/24	16	18	14

Wahlpflichtfächer (es sind insgesamt 6 SWS zu wählen)

- Lehrangebote anderer Ingenieurstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften
- Vorlesungsangebote des Fachbereiches Mathematik / Informatik

Anmerkungen:

Der Modellstudienplan hat exemplarischen Charakter. Insbesondere die Verteilung der Wahlpflichtfächer kann individuell gestaltet werden.

Weiterhin werden gefordert:

1. Zwei Studienarbeiten im Hauptstudium;
2. Diplomarbeit im 9. Semester;
3. In Lehrgebieten, die Praktika beinhalten, ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen Praktika Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in dem entsprechenden Lehrgebiet;
4. Berufspraktische Ausbildung (Industrie- bzw. Betriebspraktikum) mit insgesamt 20 Wochen Dauer (wovon das Grundpraktikum von mindestens 8, maximal 12 Wochen Dauer bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden kann)".

(8) Anlage 3 „Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer“ entfällt.

(9) Anlage 4 wird „Anlage 2“ und wird wie folgt geändert:

aa) In Punkt 1 wird der Abs. 1 gestrichen. Die Ziffernfolge wird entsprechend angepasst.

bb) Punkt 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dauer und Inhalte der berufspraktischen Ausbildung

Die berufspraktische Ausbildung beträgt insgesamt 20 Wochen, ist in Form eines Industrie- bzw. Betriebspraktikums zu absolvieren und gliedert sich in das Grundpraktikum und das Fachpraktikum.“

cc) Punkt 2.1. wird wie folgt geändert:

aaa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen und ist spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum möglichst vor Studienbeginn abzuleisten. Die ununterbrochene Tätigkeitsdauer in einem Unternehmen sollte mindestens 3 Wochen betragen.“

bbb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. die Studierenden niederer Semester erhalten durch die Tätigkeit

in der industriellen Praxis einen Einblick in wichtige Gebiete der späteren Berufswelt.“

ccc) In Abs. 3 erhält Abs. Buchstabe „e“ folgende Bezeichnung:

„e) Tätigkeit im chemischen/biochemischen, mikrobiologischen oder physikalischen Labor“

dd) Punkt 2.2. wird wie folgt geändert:

aaa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Fachpraktikum beträgt mindestens 8, maximal 12 Wochen. Es kann in Blöcken von 4 - 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern in der Regel nach bestandener Diplom-Vorprüfung absolviert werden und ist bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen.“

bbb) In Abs. 3 wird das Wort „Industriepraktikum“ ersetzt durch das Wort „Fachpraktikum“.

ccc) In Abs. 4 erhält der Buchstabe „a)“ folgende Fassung:

„a) Anwendung von Methoden der Automatisierungstechnik, Kommunikationstechnik und Informatik in Technologien der stoffwandelnden Industrie,“

ddd) In Abs. 4 wird Buchstabe „f)“ gestrichen. Die Buchstabenfolge wird entsprechend angepasst.

eee) Abs. 6 wird gestrichen.

(10) In Punkt 6 Abs. 2 wird der Satz 3 Unterpunkt 3 gestrichen.

(11) In Punkt 13 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Eine Unfallversicherung während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für das Unternehmen.“

Artikel II

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2004/2005 im Studiengang Ingenieurwissenschaften, Vertiefung Ingenieur-Informatik, an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die zum Wintersemester 2004/2005 das mindestens dritte Fachsemester beginnen, gilt die Studienordnung für den Studiengang Ingenieurwissenschaften, Vertiefung Ingenieur-Informatik, vom 02.05.2000.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften am 19.04.2004 ; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 07.09.2004.

Halle (Saale), 7. September 2004

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Pharmazie

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie am Fachbereich Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.12.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nr. 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie des Fachbereiches Pharmazie erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Pharmazie auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker der BRD (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der geänderten Fassung vom 14.12.2000 (Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker, BGBl. I S. 1714, gültig ab 01.10.2001, zuletzt geändert am 27.04.2002 durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze, BGBl. I S. 1467).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Pharmaziestudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der Studiengang Pharmazie unterliegt dem Numerus clausus. Die Zulassung erfolgt über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund in einem allgemeinen Auswahlverfahren.

(2) Den Zugang zum Pharmaziestudium für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.01.1997 (MBI. LSA S. 1103) und 3. Änderungsfassung (ABl. 2000, Nr. 5, S. 2).

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Pharmaziestudiums

(1) Das Pharmaziestudium ist ein Direktstudium. Es umfasst 8 Semester und gliedert sich in

- 2 Jahre (4 Semester, = Grundstudium) Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, 8 Wochen Famulatur in der lehrveranstaltungs-freien Zeit vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, davon mindestens 4 Wochen in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke sein darf, in der übrigen Zeit wahlweise in den in § 3 Abs. 2 AAppO genannten Einrichtungen;
- 2 Jahre (4 Semester, = Hauptstudium) Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt vier Jahre.

(2) An das Studium schließt sich an

- 1 Jahr praktische Ausbildung, wovon mindestens 6 Monate in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, abzuleisten sind. Die verbleibende Zeit kann wahlweise in einer anderen pharmazeutischen Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AAppO erbracht werden.

(3) Der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bildet nicht nur den Abschluss der praktischen Ausbildung sondern der gesamten pharmazeutischen Ausbildung.

(4) Inhalt und Ablauf des Pharmaziestudiums sind entsprechend der im Studienplan vorgeschriebenen Einordnung der obligatorischen Lehrgebiete zu gestalten, um die Vergleichbarkeit der Ausbildung abzusichern (Hochschulwechsel).

§ 4 Ausbildungsziele des Pharmaziestudiums und der Famulatur

(1) Das Pharmaziestudium ist eine universelle Basisausbildung, in der pharmazeutisches Fachwissen vermittelt wird, welches die künftigen ApothekerInnen in die Lage versetzen, die Rolle als Fachmann bzw. als Fachfrau für Arzneimittel in allen Bereichen, beginnend bei der Herstellung von Arzneimitteln bis hin zur Patienten- und Arztberatung, zu erfüllen.

(2) Ausgehend von den Bestimmungen der AAppO sowie den Richtlinien der EU muss das pharmazeutische Hochschulstudium gewährleisten:

- a. eine angemessene Kenntnis der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe;
- b. eine angemessene Kenntnis der pharmazeutischen Technologie und der physikalischen, che-

- mischen, biologischen und mikrobiologischen Prüfung von Arzneimitteln;
- eine angemessene Kenntnis des Metabolismus und der Wirkung von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie der Anwendung von Arzneimitteln;
 - eine angemessene Kenntnis zur Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Angaben zwecks Erteilung einschlägiger Informationen;
 - eine angemessene Kenntnis der rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten.

(3) Durch die Famulatur soll der bzw. die Auszubildende mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Außerdem soll er Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache erhalten.

§ 5 Inhalte des Studiums

(1) Das Pharmaziestudium beinhaltet entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der AAppO 10 Stoffgebiete mit folgenden Stundensätzen:

I. Abschnitt der Ausbildung (Grundstudium)

Stoffgebiet (AAppO)	Unterrichtsstunden			
	gesamt	V	S	P/Ü
A Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	462	70	56	336
B Pharmazeutische Analytik	392	84		308
C Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre	280	126	14	140
D Grundlagen der Biologie und Humanbiologie	392	182		210

II. Abschnitt der Ausbildung (Hauptstudium)

Stoffgebiet (AAppO)	Unterrichtsstunden			
	gesamt	V	S	P/Ü
E Biochemie und Pathobiochemie	196	98		98
F Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie	364	126	42	196
G Biogene Arzneistoffe	238	112	42	84
H Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik	420	140		280
I Pharmakologie und Klinische Pharmazie	406	196	98	112
K Wahlpflichtfach	112		56	56

Gesamtstundenzahl (Grundstudium und Hauptstudium)	3262	1134	308	1820
---	------	------	-----	------

Informationen über die Unterteilung der einzelnen Stoffgebiete sowie die Bescheinigungspflicht siehe Anlage, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Im Sinne einer umfassenden Ausbildung wird die Erlangung eines Universitätszertifikates über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in mindestens einer lebenden Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, dringend empfohlen. Die vielfältigen Bildungsangebote aller Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sollten weitestgehend genutzt werden.

§ 6 Studienabschluss und Prüfungen im Pharmaziestudium

(1) Das universitäre Pharmaziestudium schließt mit dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung ab. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der AAppO wie folgt abgelegt:

- während des Hochschulstudiums
 - Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, der sich auf folgende Fächer erstreckt (nach mindestens 4 Semestern) (§ 17 AAppO)
 - Allgemeine, anorganische und organische Chemie,
 - Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie,
 - Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre,
 - Grundlagen der pharmazeutischen Analytik;
 - Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, der sich auf folgende Fächer erstreckt (nach mindestens 8 Semestern) (§ 18 AAppO)
 - Pharmazeutische/Medizinische Chemie,
 - Pharmazeutische Biologie,
 - Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie,
 - Pharmakologie und Toxikologie,
 - Klinische Pharmazie;
- Nach dem sich an das Hochschulstudium anschließende praktische Jahr (§ 4 AAppO)
 - Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, der sich auf folgende Fächer erstreckt (§ 19 AAppO)
 - Pharmazeutische Praxis,
 - Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung für die Pharmazeutischen Prüfungen sind

- für den Ersten Abschnitt die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Pflichtseminaren und Praktika sowie der Nachweis über die Famulatur,

- für den Zweiten Abschnitt der Nachweis über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung, Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Pflichtseminaren und Praktika,
- für den Dritten Abschnitt der Nachweis über das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung und der Nachweis über die praktische Ausbildung.

(3) Die Pharmazeutischen Prüfungen werden gemäß AAppO vom Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe des Landes Sachsen-Anhalt organisiert. Das Landesverwaltungsamt beruft auf Vorschlag des Fachbereiches Pharmazie die Prüfungskommissionen, die sich aus den für die einzelnen Prüfungskomplexe verantwortlichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des Fachbereiches zusammensetzen. Unter Beifügung der gemäß der in § 6 AAppO geforderten Unterlagen muss die Zulassung zur Prüfung von jedem Studierenden beim Landesverwaltungsamt beantragt werden. Hierzu gehört u.a. der Nachweis über ein Studium der Pharmazie von 4 bzw. 8 Fachsemestern. Im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung der Staatsprüfung (Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) kann im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Zeit von 6 Monaten der erste akademische Grad "Diplom-Pharmazeut" erworben werden. Dessen Vergabe ist an eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Diplomarbeit (eigenständige wissenschaftliche, meist experimentelle Arbeit und schriftliche Abfassung der Ergebnisse) und an ein Kolloquium vor einem sachkundigen wissenschaftlichen Gremium gebunden. Insoweit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplom-Pharmazeut bzw. Diplom-Pharmazeutin im Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.04.1993 (MBL. LSA S. 1971).

§ 7

Studienleistungen und Leistungsnachweise

(1) Antestate, die in der Anlage aufgeführt sind, können als Zulassungsvoraussetzung zu einer bescheinigungspflichtigen Lehrveranstaltung in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber sowie die Bewertung liegen im Ermessen der zuständigen Lehrverantwortlichen.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss können zwei Wiederholungen vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung ist bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung erst nach erfolgreicher Absolvierung des nächsten turnusmäßigen Antestates möglich. Auch dann können zwei Wiederholungen des Antestates erfolgen.

Bei Nichtbestehen dieser zweiten Wiederholung ist eine nochmalige Wiederholung auch im Rahmen weiterer turnusmäßiger Antestate im Geltungsbereich dieser Studienordnung nicht möglich.

(2) Abtestate (einschließlich Zwischen- und Teilstate, die in der Anlage aufgeführt sind, sind Leistungsüberprüfungen (Leistungsnachweise) zum Abschluss einer bescheinigungspflichtigen Lehrveranstaltung. Sie können in mündlicher oder

schriftlicher Form durchgeführt werden und mit einem praktischen Teil verbunden sein. Die Entscheidung darüber sowie die Bewertung liegen im Ermessen der zuständigen Lehrverantwortlichen.

Die Anlage gibt eine aktuelle Übersicht über die Leistungsüberprüfungen im Verlauf des Pharmaziestudiums.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss können im laufenden Semester zu den durch den Lehrverantwortlichen bzw. die Lehrverantwortliche festgelegten Zeiten zwei Wiederholungen erfolgen.

Wird die zweite Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine erneute Teilnahme an der nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung sowie die Absolvierung des An- und Abtestates wiederum mit zwei Wiederholungen möglich.

Bei Nichtbestehen dieser Wiederholung der Lehrveranstaltung ist eine nochmalige Wiederholung im Geltungsbereich dieser Studienordnung nicht möglich.

Besteht das Abtestat aus einem praktischen Teil (Abschlussanalyse) und einem theoretischen Teil (mündliches oder schriftliches Abtestat), erfolgt die Erteilung des Scheines nur bei erfolgreichem Abschluss beider Teile.

Der theoretische Teil des Abtestates darf erst nach erfolgreichem Abschluss des praktischen Teiles absolviert werden.

Das Praktikum muss in der im Stundenplan festgelegten Zeit vollständig belegt werden. Eine Anrechnung von Teilen aus einer früher belegten Lehrveranstaltung ist nicht möglich. Ebenso muss das Praktikum vollständig innerhalb des Gültigkeitsbereiches dieser Studienordnung erfüllt worden sein.

Wird der praktische Teil nach zweimaliger Wiederholung oder das Abtestat nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, muss das gesamte Praktikum wiederholt werden. Diese Wiederholung des gesamten Praktikums ist einmal möglich.

(3) Die Ausführungen im Abs. 2 gelten für alle Formen der Überprüfung des erfolgreichen Abschlusses einer bescheinigungspflichtigen Lehrveranstaltung.

(4) Das jeweils letztmögliche Testat in mündlicher Form wird im Beisein eines protokollführenden Beisitzers bzw. einer protokollführenden Beisitzerin durchgeführt. Die Protokolle sowie schriftlichen Testate sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

(5) Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweiligen Eigenleistungen der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

(6) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer Leistungsüberprüfung bzw. Nichtteilnahme aus einem durch den Lehrverantwortlichen bzw. die Lehrverantwortliche nicht als Entschuldigung akzeptierten Grund, wird die Leistungsüberprüfung als nicht bestanden gewertet.

(7) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studienleistungen sind von dem bzw. der Lehrverantwortlichen vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. bis eine Woche vor der Leistungsüberprüfung schriftlich durch Aushang bekanntzugeben.

Wiederholungen von Leistungsüberprüfungen sind frühestens jeweils 1 Woche nach der nicht bestandenen Leistungsüberprüfung erneut anzusetzen.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können außerhalb der turnusmäßigen Praktikumszeiten Nachholmöglichkeiten für Praktika bzw. Praktikumsabschnitte eingeräumt werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Lehrverantwortlichen.

(9) Über die erbrachte Studienleistung ist von dem bzw. der Lehrverantwortlichen eine Bescheinigung entsprechend Anlage 2 und 3 der AAppO auszustellen.

(10) Teilnahmevoraussetzung für bescheinigungspflichtige Lehrveranstaltungen des II. Ausbildungsabschnittes ist in der AAppO § 15 Abs. 5 geregelt.

(11) Als erfolgreich abgeschlossen gilt auch eine durch das Landesverwaltungsamt als äquivalent anerkannte erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung aus einem vorgelagerten Studiengang.

Zur Teilnahme an einer als äquivalent anzuerkennenden Lehrveranstaltung muss der Studierende als ordentlicher Studierender bzw. die Studierende als ordentliche Studierende an der entsprechenden Hochschule eingeschrieben sein.

(12) Die hier genannten Leistungen müssen zu den in dem Lehrplan festgelegten Terminen abgelegt werden. Überschreitet der bzw. die Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen diese Fristen um mehr als zwei Semester, so gilt die Leistung als abgelegt und nicht bestanden.

(13) Der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches entscheidet bei Streitfragen im Zusammenhang mit der Durchführung und Einhaltung dieser Studienordnung.

§ 8 Studienberatung

(1) Für die Fachstudienberatung steht die Studienabteilung des Fachbereiches Pharmazie zur Verfügung.

(2) Außerdem sind alle Professoren und Professorinnen, Dozenten und Dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Studienberatung beauftragt. Die Studierenden sollten dabei auch die Möglichkeiten nutzen, sich aus dem Lehrkörper eine

Person des Vertrauens zu wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von dieser während des Studiums beraten zu lassen.

Die Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums,
- vor Hochschul- und/oder Fachrichtungswechsel,
- im Zusammenhang mit Prüfungen,
- beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten im Studienablauf durch Krankheit oder aus Leistungsgründen.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen der Studienordnung sind den Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Übergangsvorschriften gelten gemäß § 23 AAppO für Studierende, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben.

(3) Diese Studienordnung tritt nach Kenntnisnahme durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung in der Fassung vom 15.12.1997, (ABl. 1999, Nr. 4, S. 23) außer Kraft.

Der Akademische Senat hat die Ordnung am 11.02.2004 beschlossen; das Kultusministerium hat die Ordnung am 21.09.2004 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 21. September 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage Übersicht über die Lehrveranstaltungen und Durchführung von Testaten (Leistungsnachweisen) im Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Abkürzungen:

V Vorlesung

S Seminar

P Praktikum

Ü Übungen

VS Voraussetzung (erfolgreicher Abschluss der genannten Lehrveranstaltung)

AHS Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe

Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Testate, evtl. besondere Voraussetzungen zur Teilnahme an den Testaten bzw. Praktika sowie die Bewertung der Testate liegt im Ermessen des jeweiligen verantwortlichen Leiters bzw. der jeweiligen verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung (§ 7 Abs. 1 und 2 der Studienordnung).

I. Abschnitt der Ausbildung (Grundstudium)

Art	Lehrveranstaltung Titel	Testate (Art, Durchführung und gegebenenfalls Voraus- setzung)	bescheinigungspflichtig

	A	<i>Allgemeine Chemie der Arznei- Hilfs- und Schadstoffe</i>		
V		Chemie der Pharmazeuten: 1. Allgemeine Chemie anorganischer AHS	Teiltestat	nein
V		2. Analytische Chemie anorganischer AHS		
V		3. Chemie der organischen AHS	Zwischentestat	nein
S		Stereochemie	Abtestat	ja
S		Chemische Nomenklatur	Abtestat	ja
P		Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen AHS (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	3 Teiltestate, (1 Wiederholungstestat) Abtestat VS: 4 Analysen und Teiltestate	ja
P		Chemie einschließlich der Analytik der organischen AHS	Antestat VS: „Allgemeine Chemie anorganische AHS“(P) „Analytische Chemie anorganische AHS“(P) 4 praktikumsbegleitende Testate VS: Zwischentestat: „Chemie der organischen AHS“	ja
S		Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	Abtestat	ja
		B		
		<i>Pharmazeutische Analytik</i>		
V		Pharmazeutische/Medizinische Chemie 1. Pharmazeutische bioanorganische Chemie und Analytik		nein
V		2. Pharmazeutische bioorganische Chemie und Analytik		
P		Quantitative Bestimmung von AHS (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Antestat Abtestat	ja
V		Einführung in die instrumentelle Analytik		nein
P		Instrumentelle Analytik	Antestat VS: „Physikalische Übungen...“ (P) und „Physikalisch-chemische Übungen...“ (P) Abtestat	ja
		C		
		<i>Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre</i>		
V		Physik für Pharmazeuten		nein
V		Grundlagen der Physikalischen Chemie	Zwischentestat (1 Wiederholung)	nein
P		Physikalische Übungen für Pharmazeuten	praktikumsbegleitende Testate Abtestat	ja
P		Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Zwischentestat Abtestat VS: Zwischentestat: Grundlagen der physikalischen Chemie	ja
V+	Ü	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten 1. Informatik 2. Statistik 3. Angewandte Mathematik (fakultativ)	Abtestat am PC Abtestat	ja ja nein
V		Grundlagen der Arzneiformenlehre		nein
P		Arzneiformenlehre	Antestat VS: „Statistik“	ja

		Abtestat	
S	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	Abtestat	ja
V	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie	Abschlussarbeit Hausarbeit	nein
	<i>D Grundlagen der Biologie und Humanbiologie</i>		
V	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten und Grundlagen der Biochemie 1. Grundlagen der Zytologie 2. Grundlagen der Morphologie, Anatomie, Histologie 3. Grundlagen der Stoffwechselfysiologie und Biochemie 4. Grundlagen der Genetik 5. Mikrobiologie		nein
V	Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen		nein
P	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchung arzneistoffproduzierender Organismen, Morphologie und Anatomie)	Antestat (zusammen mit „Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“) VS: „Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“ (P) Abtestat (praktisch, zusammen mit „Zytologische und histologische Grundlagen“)	ja
P+ Ü	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Abtestat (Bestimmungsübung)	ja
P	Mikrobiologie	Abtestat	ja
P	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Antestat (zusammen mit „Pharmazeutische Biologie I“) Abtestat (praktisch, zusammen mit „Pharmazeutische Biologie I“)	ja
P	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	VS: „Pharmazeutische Biologie I“ (P) Abtestat	ja
V	Grundlagen der Anatomie und Physiologie		nein
P	Kursus der Physiologie	Abtestat	ja
V	Grundlagen der Ernährungslehre		nein

II. Abschnitt der Ausbildung (Hauptstudium)

Art	Lehrveranstaltung Titel	Testate (Art, Durchführung und gegebenenfalls Voraussetzung)	bescheinigungspflichtig
	<i>E Biochemie und Pathobiochemie</i>		
V	Biochemie und Molekularbiologie		nein
V	Grundlagen der klinischen Chemie und Pathobiochemie		nein
P	Biochemische Untersuchungsmethoden	Abtestat	ja
	einschließlich Klinischer Chemie	Antestat Abtestat	ja
V	Pathophysiologie/Pathobiochemie		nein
	<i>F Pharmazeutische Technologie und Bio-</i>		

	<i>pharmazie</i>		
V	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte		nein
P	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte	Antestat Abtestat	ja
S	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln		nein
V	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik		nein
P	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	Abtestat	ja
	<i>G Biogene Arzneistoffe</i>		
V	Pharmazeutische Biologie; Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie		nein
S	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)		nein
P	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Antestat VS: „Pharmazeutische Biologie I u. II“ (P) Abtestat	ja
V	Immunologie, Impfstoffe und Sera		nein
	<i>H Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik</i>		
V	Pharmazeutische/Medizinische Chemie		
P	Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Antestat VS: „Arzneistoffanalytik unter bes....“ (P) Abtestat	ja
P	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Antestat Abtestat	ja
	<i>I Pharmakologie und Klinische Pharmazie</i>		
V	Pharmakologie und Toxikologie		nein
S+ V+ Ü	Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie	Abtestat	ja
V	Krankheitslehre		nein
P	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationkurs	Abtestat VS: „Kursus der Physiologie“ (P) „Toxikologie der HS“ (S)	ja
V+ S	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	Abtestat	ja
V	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker		nein
	<i>K Wahlpflichtfach</i>	Abschlussarbeit (Hausarbeit)	ja
S+ Ü	Pharmazeutische Chemie 1. Computerunterstützte Methoden in der Arzneistoffentwicklung und -anwendung 2. Prinzipien und Anwendungen bioanalytischer Methoden		

Pharmazeutische Biologie und Pharmakologie 1. Aktuelle Aspekte zur Molekularbiologie biogener Arzneistoffe 2. Spezielle Gebiete der Pharmakologie und Pharmakotherapie		
Pharmazeutische Technologie Spezielle Themen der Pharmazeutischen Technologie und Biopharmazie		

Fachbereich Physik

Studienordnung für das Studienfach Physik Lehramt Haupt- und Realschule an Sekundarschulen am Fachbereich Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 30.01.2004

Aufgrund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 sowie der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Physik Lehramt an Sekundarschulen des Fachbereiches Physik erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen
Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt Haupt- und Realschule an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Physik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen
Das Studium im Unterrichtsfach Physik ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern der Sekundarschule kombinierbar. Ausnahmen regelt die oben genannte Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt. Empfohlen wird die Kombination mit dem Fach Mathematik.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, solche fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Physik an Sekundarschulen befähigen.

Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten, erste schulpraktische Erfahrungen und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten. Die Studierenden erwerben physikalische, fachdidaktische und wissenschaftstheoretische Grundkenntnisse und entwickeln Fähigkeiten und Fertigkeiten im Anwenden naturwissenschaftlicher und fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen, die Voraus-

setzungen sind für die Planung, Gestaltung und Nachbereitung eines Physikunterrichts gemäß der in Rahmenrichtlinien formulierten Anforderungen.

Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches Physik und ihrer Didaktik sowie die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Lehramtskandidaten werden durch die Integration schulpraktischer Ausbildungsteile in das Grund- und Hauptstudium in die Lage versetzt, erste Erfahrungen beim Unterrichten im Fach Physik zu sammeln und sich im Umsetzen ihres auf den Gebieten Experimentalphysik, Theoretische Grundlagen der Physik und Fachdidaktik Physik erworbenen Wissens und Könnens zu üben. In einem auf den Lehrerberuf bezogenen Studium werden sie auf einen Physikunterricht orientiert, der umfassend die Funktionen des Unterrichtsfaches Physik in der allgemeinbildenden Schule erfüllt. Das Studium bildet die Basis für eine sich anschließende zweite Phase der Lehrerbildung sowie bei vorhandenem Interesse für eine Promotion in den oben genannten Teilgebieten der Physik.

§ 7 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- (A) Klassische Physik,
- (B) Atomphysik (Hülle und Kern),
- (C) Festkörperphysik,
- (D) Elementarteilchenphysik,
- (E) Theoretische Grundlagen der Physik,
- (F) Elektronik/Elektronische Messtechnik,
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule,
- (H) Geschichte der Physik,
- (I) Fachdidaktik Physik.

§ 8 Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 8. Semester).

Im Grundstudium werden die Grundlagen der Physik in den Teilgebieten Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und Atomphysik in den Vorlesungen Experimentalphysik Lehrgebiet I (L I) – Lehrgebiet III (L III) vermittelt. In einem Grundpraktikum werden die erworbenen Grundkenntnisse vertieft und erweitert sowie experimentelle Fertigkeiten herausgebildet. Die Studierenden machen sich mit physikspezifischen mathematischen Methoden vertraut und studieren die theoretischen Grundlagen der Physik.

In der Fachdidaktik Physik werden die Grundlagen dieser Disziplin vermittelt. Die erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in schulpraktischen Übungen und im schulorientierten Experimentieren angewendet und vertieft. Das Grundstudium endet in der Regel mit einem 4-wöchigen Blockpraktikum an einer Sekundarschule.

Im Hauptstudium, das einschließlich der Zeiten für das Anfertigen der wissenschaftlichen Hausarbeit und für

die Erste Staatsprüfung vier Semester umfasst, erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Experimentalphysik (Lehrgebiet IV bis Lehrgebiet VI: Festkörperphysik, Elementarteilchenphysik, Elektronik und Sensorik) und absolvieren ein physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum.

Spezialveranstaltungen in einem Umfang von 7 Semesterwochenstunden auf physikalischen und fachdidaktischen Gebieten eigener Wahl müssen besucht werden.

Die fachdidaktische Ausbildung wird in Einheit von theoretischer, laborpraktischer und schulpraktischer Ausbildung an Sekundarschulen fortgesetzt. Dabei bilden aktuelle wissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen und der Einsatz von modernen Lehr- und Lernmitteln die Schwerpunkte.

Es ist ein zweites 4-wöchiges Blockpraktikum an einer Sekundarschule zu absolvieren.

- (2) Der Umfang des Studiums beträgt 58 SWS.
- (3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.
- (4) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich vergleiche §§ 10 und 12.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen und der Nachweise

(1) Lehrveranstaltungen

Vorlesungen (V) dienen der Vermittlung von allgemeinen Überblicken und grundlegenden Zusammenhängen bzw. der Vermittlung von Spezialkenntnissen auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen.

Seminare (S) sollen die Vorlesungen vertiefen bzw. ergänzen und dienen auch der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen. In ihnen sollen die Studierenden lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und darüber sachgerecht zu referieren. Ferner sollen sie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.

Laborpraktika (LP) dienen in der Fachausbildung zur Einführung in die physikalische Mess- und Auswertetechnik. Die Studierenden führen selbständig ausgewählte Experimente durch, die für das Verständnis der physikalischen Denkweise wichtig sind.

In der fachdidaktischen Ausbildung sollen die Studierenden durch schulorientiertes Experimentieren befähigt werden, Lehrer- und Schülerexperimente sachkundig auszuwählen, exakt vorzubereiten und didaktisch durchdacht in den Unterrichtsablauf einzufügen. Sie sollen Erfahrungen bei der sicheren Handhabung von an Schulen vorhandenen physikalischen Geräten und Hilfsmitteln sammeln.

Praktika (P) finden im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung statt. Die zwei 4-wöchigen Schulpraktika („Blockpraktika“) werden auf der Grundlage der Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg absolviert.

Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Ergänzung von Vorlesungen, Seminaren und Prak-

tika/Laborpraktika. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. In der Fachausbildung sind es in der Regel Rechenübungen zum Lösen praxisrelevanter physikalischer Aufgaben.

Schulpraktische Übungen (SPÜ) bieten den Studierenden die Möglichkeit, eigene Unterrichtserfahrungen zu gewinnen und diese zu reflektieren.

Exkursionen (E) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Vorlesungen bzw. Seminaren behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Nachweise

Die erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen:

Leistungsnachweise (LN) begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Einzel- und Gruppentestate, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

Die Anforderungen der Studiennachweise (SN) beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, Exkursionsberichte oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Vorlesungen:	15 SWS
Übungen:	12 SWS
Laborpraktika:	8 SWS
Gesamtsumme:	35 SWS

Die einzelnen Veranstaltungen (Pflichtveranstaltungen Pf) verteilen sich wie folgt:

Lehrgebiet:	Art	SWS		SN/LN
Mathematische Methoden	Ü	2	Pf	
Experimentalphysik I	V	4	Pf	LN zu (A)
Experimentalphysik I	Ü	2	Pf	
Experimentalphysik II	V	4	Pf	
Experimentalphysik II	Ü	2	Pf	
Experimentalphysik III	V	3	Pf	

Experimentalphysik LIII	Ü	2	Pf	LN zu (B)
Grundpraktikum I	LP	3	Pf	
Grundpraktikum II	LP	3	Pf	SN zu (A) und (B)
Theoretische Grundlagen der Physik	V	3	Pf	
Theoretische Grundlagen der Physik	Ü	2	Pf	LN zu (E)
Grundlagen der Physikdidaktik	V	1	Pf	
Grundlagen der Physikdidaktik	Ü	1	Pf	LN zu (I)
Schulpraktische Übungen I	Ü	1	Pf	
Schulorientiertes Experimentieren I	LP	2	Pf	SN zu (I)

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

Diese Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt, in der Zweck, Ziel und Durchführungsmodalitäten festgelegt sind.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise vorlegt:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (E),
4. ein Leistungsnachweis zu (I),
5. Studiennachweis experimentelles Grundpraktikum zu (A) und (B),
6. Studiennachweis Schulorientiertes Experimentieren I zu (I).

(3) Inhaltliche Anforderungen

- Kenntnisse der Grundlagen zur klassischen Physik und zur Atom- und Kernphysik,
- Fähigkeiten, für spezielle experimentelle und messtechnische Fragestellungen erfolgversprechende Lösungswege aufzuzeigen,
- Fähigkeiten, physikalische Zusammenhänge zu erkennen,
- Kenntnisse zu den theoretischen Grundlagen der Physik,
- Fähigkeiten, mathematisch-physikalische Zusammenhänge zu erkennen,
- Kenntnisse zu den theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik für die Gestaltung des Fachunterrichtes Physik.

(4) Die Zwischenprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen zu den Fachgebieten:

- Klassische Physik, Atom- und

Kernphysik sowie Theoretische Grundlagen der Physik (Kollegialprüfung Experimentalphysik / Theoretische Physik)

Dauer: 40 min.

- Fachdidaktik

Dauer: 20 min.

Die mündlichen Prüfungen werden jeweils als Einzelprüfung durchgeführt und finden in der Regel am Ende des 4. Semesters statt.

Die Zwischenprüfungen sind in der Regel in einem Prüfungszeitraum von einem Monat abzulegen.

(5) Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Vorlesungen:	6 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	7 SWS
Übungen:	5 SWS
Laborpraktika:	5 SWS
Gesamtsumme:	23 SWS

Die einzelnen Pflicht-(Pf) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) verteilen sich wie folgt:

Lehrgebiet:	Art	SWS	Pf/WP	SN/LN
Experimentalphysik LIV	V/Ü	2	Pf	SN zu (F)
Experimentalphysik LV	V/Ü	2	Pf	LN zu (C) oder (D)
Experimentalphysik LVI	V/Ü	2	Pf	
Fortgeschrittenen Praktikum	LP	3	Pf	SN zu (C), (D) und (F)
Spezialveranstaltungen Physik	V/S	4	WP	LN zu (G)
Geschichte der Physik	V	2	Pf	SN zu (H)
Spezielle Didaktik der Physik	V/Ü	2	Pf	
Schulpraktische Übungen II	Ü	1	Pf	LN zu (I)
Schulorientiertes Experimentieren II	LP	2	Pf	SN zu (I)
Spezialveranstaltungen Fachdidaktik	V/S	3	WP	LN zu (I)

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die im Folgenden aufgeführten Nachweise aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis über die Teilnahme an darüber hinaus notwendigen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung einschließlich der für die Zulassung notwendigen Nachweise (vergleiche § 11 dieser Ordnung),
- Nachweise für das Hauptstudium:
 - ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D),
 - ein Leistungsnachweis zu (G),
 - ein Leistungsnachweis zu (I) sowie Nachweis der SPÜ,
 - ein Studiennachweis zu (C), (D) und (F) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
 - ein Studiennachweis zu (F),
 - ein Studiennachweis zu (H),
 - ein Studiennachweis Schulorientiertes Experimentieren II zu (I);
- Nachweise über die geforderten Schulpraktika („Blockpraktika“).

(3) Inhaltliche Anforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

- Klassische Physik und (E) Theoretische Grundlagen der Physik, insbesondere zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik;
- Atomphysik, (C) Festkörperphysik und (D) Elementarteilchenphysik, insbesondere zu grundlegenden Vorstellungen von der Struktur der Materie;
- Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule in einem anwendungsorientierten Teilbereich der Physik;
- Geschichte der Physik
Einblick in die historische Entwicklung der Physik sowie ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften;
- Fachdidaktik Physik
 - zu den wesentlichen Bedingungsfaktoren des Physikunterrichts;
 - zu wesentlichen theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik (einschließlich fachdidaktischer Forschungsmethoden);
 - zu den für die Gestaltung des Physikunterrichts wesentlichen Zielen, Inhalten und Methoden;
 - zu wichtigen Medien (Experimente, Computer, Neue Medien);
 - zu fächerübergreifenden Aspekten;

- f. zu einem Spezialgebiet der Fachdidaktik der Sekundarstufe I unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarschulen.

(4) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem oder unter beiden Aspekten gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei experimentellen Arbeiten bis zu sechs Monaten (auf Antrag des betreuenden Hochschullehrers bzw. der betreuenden Hochschullehrerin).

Schriftliche Prüfung

Die Prüfung unter Aufsicht umfasst Themen aus den Bereichen (A) und (B); fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, davon ist jeweils ein Komplex zu bearbeiten. (Prüfungsdauer: 4 Stunden)

Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaftliche Prüfung, (vergleiche Studieninhalte in § 7 und inhaltliche Prüfungsanforderungen der 1. LPVO). (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
2. Fachdidaktische Prüfung (vergleiche Studieninhalte in § 7 und inhaltliche Prüfungsanforderungen der 1. LPVO) (Prüfungsdauer: 30 Minuten)

§ 14 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung.

Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberater und Studienberaterinnen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,

- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät und entscheidet der bzw. die Beauftragte für Lehramtsstudiengänge des Fachbereiches Physik.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Beauftragte für Lehramtsstudiengänge des Fachbereiches Physik.

§ 15 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie derer des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Elternzeit ist möglich. Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften am 19.04.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 21.09.2004.

Halle (Saale), 21. September 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

E-Mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

E-Mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>